

Gemeinsame Tarifbestimmungen

VSB
Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar
GmbH

TUTicket
Verkehrsverbund Tuttlingen

VVR
Verkehrsverbund Rottweil GmbH

Gültig ab 1. August 2017

INHALTSVERZEICHNIS

0 HINWEIS	4
1 GELTUNGSBEREICH	5
2 TARIFSYSTEM	5
3 FAHRPREISTAFEL	6
4 KINDER	6
5 GRUPPEN	6
6 FAHRAUSWEISE	7
6.1 EINZELTICKET	8
6.2 TAGESTICKET	8
6.2.1 TAGESTICKET SINGLE:	8
6.2.2 TAGESTICKET GRUPPE:	8
6.3 ZEITCARDS	9
6.3.1 ZEITCARDS FÜR ERWACHSENE	9
6.3.1.1 WochenCard Erwachsener	9
6.3.1.2 MonatsCard Erwachsener	9
6.3.1.3 AboCard Erwachsener	10
6.3.1.4 AboCard Senior	11
6.3.2 ZEITCARDS IM AUSBILDUNGSVERKEHR	11
6.3.2.1 WochenCard Schüler	12
6.3.2.2 MonatsCard Schüler	13
6.3.2.3 AboCard Azubi	13
6.3.2.4 StudentenCard	13
6.4 SONSTIGE FAHRAUSWEISE	14
6.4.1 KLASSENTICKET	14
6.4.2 AUFPREISE FÜR DIE BENUTZUNG DER 1. KLASSE IN DEN ZÜGEN DER DB REGIO AG	14
6.4.2.1 Aufpreis 1. Klasse für eine Einzelfahrt	14
6.4.2.2 Aufpreis 1. Klasse zu ZeitCards	14
6.4.3 FAHRRADTICKET	14
6.4.4 BADEN-WÜRTTEMBERG-TICKETS	14
6.5 GÜLTIGKEIT VON FAHRAUSWEISEN ANDERER ANBIETER	15
6.5.1 ANERKENNUNG DES SCHÜLERFERIEN TICKET BADEN-WÜRTTEMBERG	15
6.5.2 ANERKENNUNG VON FAHRAUSWEISEN DES DB-TARIF IN DEN ZÜGEN DES ZVR	15
6.5.3 ANERKENNUNG VON MONATSKARTEN IM AUSBILDUNGSVERKEHR DES VHB	15
6.5.4 ANERKENNUNG DER BAHNCARD 100 DER DEUTSCHEN BAHN AG	15
6.5.5 ABOPLUS BADEN-WÜRTTEMBERG	15
7 VERLUST ODER ZERSTÖRUNG VON FAHRAUSWEISEN	16
8 BEFÖRDERUNG VON SCHWERBEHINDERTEN	16

9 BEFÖRDERUNG VON POLIZEI- UND ZOLLBEAMTEN	16
10 BEFÖRDERUNGSENTGELTE FÜR TIERE UND SACHEN	17
10.1 HUNDE	17
10.2 SACHEN UND KLEINE TIERE	17
10.3 FAHRRÄDER	17
11 FAHRGASTRECHTE IM SCHIENENPERSONENNAHVERKEHR	17
12 SONDERANGEBOTE	18
12.1 ERMÄßIGUNGEN FÜR SONDERANGEBOTE	18
12.2 KOMBITICKETS	18
12.3 KOSTENLOSES ODER PREISREDUZIERTES ANGEBOT	18
<u>ANLAGEN</u>	19
ANLAGE 1: TARIFZONENPLAN	19
ANLAGE 2: ERMITTLUNG DER FAHRPREISE	20
PREISSTUFEN	20
VSB – Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH	20
TUTicket – Verkehrsverbund Tuttlingen	20
VVR – Verkehrsverbund Rottweil GmbH	20
3er-Tarif – Übergangstarif zwischen den 3 Verbänden	21
ANLAGE 3: ZUORDNUNG VON TEILORTEN ZU DEN TARIFZONEN	22
ANLAGE 4: FAHRPREISTAFELN	28
VSB – VERKEHRSVERBUND SCHWARZWALD-BAAR GMBH	28
TUTICKET – VERKEHRSVERBUND TUTTLINGEN	28
VVR – VERKEHRSVERBUND ROTTWEIL GMBH	29
3ER-TARIF – ÜBERGANGSTARIF ZWISCHEN DEN 3 VERBÜNDEN	30
ANLAGE 5: TARIFBESTIMMUNGEN FÜR BESONDERE ANGEBOTE DER BETEILIGTEN VERBÜNDE SOWIE TARIFLICHE SONDERBESTIMMUNGEN DIESER VERBÜNDE	31
VSB – VERKEHRSVERBUND SCHWARZWALD-BAAR GMBH	31
Übergangsregelung zur TGO – Tarifverbund Ortenau	31
Übergangsregelung zum RVF – Regio-Verkehrsverbund Freiburg	31
Übergangsregelung zum WTV – Waldshuter Tarifverbund	32
TouristTicket	32
Sonstige Fahrausweise nach Haustarifen von Unternehmen im Bereich des VSB	32
MonatsCards Erwachsener des VSB-Tarifes	33
Freizeitregelung für ZeitCards im Ausbildungsverkehr des VSB-Tarifes	33
Ausgabe von StudentenCards an Hochschulen	34
Anerkennung der KONUS-Gästekarte	34
badisch24	34
HandyTicket fanta5	35
TUTICKET – VERKEHRSVERBUND TUTTLINGEN	37
Gemeinschaftsangebot VHB/TUTicket	37
Übergangsregelung zum naldo – Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau	40
AboCard übertragbar	40
SportTicket	40
Anerkennung von Zeitfahrausweisen des SBG-Haustarifs	40

Naturpark-Express-TagesTicket	40
VVR – VERKEHRSVERBUND ROTTWEIL GMBH	42
Übergangsregelung zur VGF – Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt	42
vgf/VVR-Schülerfreizeitkarte	42
Übergangsregelung vom naldo – Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau	43
Übergangsregelung zum TGO – Tarifverbund Ortenau	43
Abweichende Fahrpreise in den Städten Oberndorf, Rottweil, Schiltach, Schramberg und Sulz	44
Anerkennung von Fahrausweisen im Transitverkehr durch weitere Tarifzonen	44
Freizeitregelung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr des VVR-Tarifes	44
Anerkennung der KONUS-Gästekarte	44
Zeitfahrausweise für hansgrohe-Werksangehörige	45
Anerkennung von Fahrausweisen des Anrufbusses Landkreis Rottweil	45
Im Schüler-Listenverfahren ausgegebene MonatsCards Schüler	45
AnschlussTicket VVR	45
3ER-TARIF – ÜBERGANGSTARIF ZWISCHEN DEN 3 VERBÜNDEN	46
Freizeitregelung für MonatsCards Schüler	46
Naturpark-Express-TagesTicket MAXI	46

0 Hinweis

Im Interesse des Textflusses und der Lesefreundlichkeit werden in diesen Tarifbestimmungen durchgehend geschlechtsunspezifische Termini gebraucht: Die Bezeichnungen Kunde, Inhaber usw. beziehen jeweils die weibliche Form mit ein.

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Bus- und Bahnstrecken der einbezogenen Verkehrsunternehmen. Sofern die gesamte Fahrstrecke im Tarifbereich nur eines der beteiligten Verbünde (VSB, VVR, TUTicket) liegt, wird dessen Tarif angewendet. Berührt die gesamte Fahrstrecke die Tarifbereiche von 2 oder 3 der beteiligten Verbünde, wird der Übergangstarif zwischen den 3 Verbünden (3er-Tarif) angewendet.

Die Tarifräume der beteiligten Verbünde entsprechen grundsätzlich den politischen Grenzen der jeweiligen Landkreise:

VSB	Schwarzwald-Baar-Kreis,
TUTicket	Landkreis Tuttlingen,
VVR	Landkreis Rottweil.

Die Tarifbestimmungen gelten in den Verkehrsmitteln der Deutschen Bahn (DB) grundsätzlich in allen Zügen des Nahverkehrs der Produktklasse C, das sind RegionalBahn (RB), RegionalExpress (RE) und InterRegio Express (IRE). Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für:

- Fahrten von und nach außerhalb des Tarifraumes der beteiligten Verbünde. In diesem Fall gelten die Tarife und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens.
- Örtliche Sonderregelungen und Sonderverkehre nach örtlicher Bekanntmachung.

Die Tarifbestimmungen für besondere Angebote und Übergangstarife der beteiligten Verbünde sowie tarifliche Sonderbestimmungen dieser Verbünde sind in der Anlage 5 enthalten.

2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Tarifzonennummern.

Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach den bei der Fahrt berührten Tarifzonen. Gibt es mehrere Fahrstmöglichkeiten, wird der tatsächlich benutzte Weg zur Fahrpreisberechnung herangezogen. Fahrausweise werden nur für verkehrsübliche Wege zwischen einem Startort und einem Zielort ausgegeben. Umwege sind nur dann verkehrsüblich, wenn durch die Umwegfahrt die Fahrzeit verkürzt oder die Zahl der Umsteigevorgänge verringert werden kann bzw. zur gewünschten Zeit keine Fahrmöglichkeiten auf dem direkten Weg bestehen. Im Übrigen richtet sich die Preisbildung nach der Anlage 2.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzonengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Steigt ein Fahrgast auf einer Buslinie, für die ein solches Angebot vorgesehen ist, zwischen zwei Haltestellen aus, benötigt er hierfür einen bis zur folgenden regulären Haltestelle gültigen Fahrausweis.

Zeitfahrausweise der höchsten Preisstufe (ab 4 Zonen) des jeweiligen Verbundtarifes gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum des jeweiligen Verbundes. Zeitfahrausweise der höchsten Preisstufe des 3er-Tarifes gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum aller beteiligten Verbünde (Zonen 1-18 und 20-27).

Die Fahrausweise enthalten die Startzone bzw. Starthaltestelle und Zielzone sowie nach Möglichkeit auch alle Zonen in denen sie gültig sind; fehlen die Angaben der Zonen, so ergibt sich die Gültigkeit für dazwischen liegende Tarifzonen aus dem Fahrtverlauf. Bei Umwegfahrten wird in diesen Fällen zusätzlich die Via-Zone ausgewiesen. Zeitfahrausweise können innerhalb der Zonen, für die der Fahrausweis gültig ist, freizügig benutzt werden.

3 Fahrpreistafel

Die jeweils genehmigten Fahrpreise sind verbindliche Grundlage der Fahrpreisermittlung, sie sind in der jeweils gültigen Fahrpreistafel (Anlage 4) enthalten.

4 Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten vom Beginn der gesetzlichen Schulpflicht an, spätestens aber ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis vor der Vollendung des 15. Lebensjahres. Ab dem Tag, an dem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet, gilt der Erwachsenentarif.

Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Mit jedem Fahrausweis können bis zu 4 oder alle eigenen nicht schulpflichtigen Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

5 Gruppen

Gruppen ab 10 Personen (im Rufbus- und AST-Verkehr ab 6 Personen), Gruppen mit 6 und mehr Fahrrädern sowie Schulklassen müssen – unabhängig von den genutzten Fahrausweisen – spätestens 5 Werktage (Mo-Fr) vor Fahrtantritt bei dem KundenCenter eines der beteiligten Verbünde angemeldet werden. Wird die Fahrt ganz oder teilweise in Zügen durchgeführt, erhöht sich die Anmeldefrist auf 10 Werktage (Mo-Fr) vor Fahrtantritt. Das KundenCenter prüft mit den betroffenen Verkehrsunternehmen die Durchführbarkeit und stellt den besonderen Ausweis für Reisegruppen aus. Dieser Ausweis ist während der Fahrt mit sich zu führen und auf Verlangen dem Fahr- und Kontrollpersonal vorzuzeigen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die Gruppe angemeldet wurde, entsprechende Kapazität vorhanden ist und nur an den Tagen und in den Zügen und Bussen, welche im ausgegebenen Ausweis für Reisegruppen eingetragen sind.

Wird eine angemeldete Gruppenreise vor Ausstellung des Gruppenfahrausweises storniert oder umgebucht, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Erfolgt die Stornierung der angemeldeten Gruppenreise später als 3 Werktage (Mo-Fr) vor Fahrtantritt oder unterlässt der Besteller die Stornierung, wird eine Aufwands- und Bearbeitungspauschale von 15,00 € erhoben. Dem Besteller wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt.

6 Fahrausweise

Folgende Fahrausweise werden ausgegeben:

- EinzelTickets
 - EinzelTicket Erwachsener
 - EinzelTicket Kind
- TagesTickets
 - TagesTicket Single
 - TagesTicket Gruppe
- ZeitCards
 - WochenCard Erwachsener
 - MonatsCard Erwachsener
 - AboCard Erwachsener
 - AboCard Senior
 - WochenCard Schüler
 - MonatsCard Schüler
 - AboCard Azubi
 - StudentenCard
- KlassenTicket
- Aufpreise für die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen der DB Regio AG
 - Aufpreis 1. Klasse für eine Einzelfahrt
 - Aufpreis 1. Klasse zu WochenCards
 - Aufpreis 1. Klasse zu MonatsCards
 - Aufpreis 1. Klasse zu AboCards
- FahrradTicket
- Baden-Württemberg-Tickets
 - Baden-Württemberg-Ticket
 - Baden-Württemberg-Ticket Young
 - Baden-Württemberg-Ticket Nacht

6.1 EinzelTicket

EinzelTickets gelten für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. EinzelTickets gelten ab ihrer Ausgabe

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| - in den Preisstufen 0 und 1 | 1 Stunde |
| - in der Preisstufe 2 | 2 Stunden |
| - in den Preisstufen 3-4 | 3 Stunden |
| - als Fahrausweis des 3er-Tarifes | 4 Stunden |

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.

EinzelTickets sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen, in allen Bussen und bei den Kundencentern der Verbände VSB, TUTicket und VVR erhältlich. Sie werden nur zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben.

6.2 TagesTicket

TagesTickets gelten an einem Tag bis Betriebsschluss für beliebig viele Fahrten im gewählten Geltungsbereich. TagesTickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Sie müssen vom Inhaber an der auf dem Fahrausweis vorgesehenen Stelle lesbar mit dessen vollständigen Vor- und Zunamen versehen sein. Bei TagesTickets, die für mehrere Personen gültig sind, muss die Eintragung für alle Reisenden erfolgen. Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen die Identität des auf dem Fahrausweis eingetragenen Reisenden durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

TagesTickets sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen, in allen Bussen und bei den KundenCentern der Verbände VSB, TUTicket und VVR erhältlich.

6.2.1 TagesTicket Single:

Das TagesTicket Single gilt täglich ab Betriebsbeginn und für 1 Person.

6.2.2 TagesTicket Gruppe:

Das TagesTicket Gruppe gilt Montag bis Freitag ab 8:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ab Betriebsbeginn und berechtigt zur Fahrt von bis zu 5 Personen unabhängig vom Alter. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Alternativ ist auch die Nutzung durch maximal zwei Erwachsene und alle eigenen Kinder / Enkel im Alter bis einschließlich 14 Jahre möglich.

Zusammen mit einem gemäß Ziff. 5 durch ein KundenCenter eines Verbundes ausgestellten Ausweis für Reisegruppen gilt das TagesTicket Gruppe für Reisegruppen ab 10 Personen und Schulklassen von Montag bis Freitag bereits vor 08:00 Uhr, jedoch nur in den im Ausweis für Reisegruppen gelisteten Zügen bzw. Bussen und an den dort genannten Tagen.

6.3 ZeitCards

Die ZeitCards der beteiligten Verbünde werden als persönliche und somit nicht übertragbare Fahrausweise ausgegeben. ZeitCards im Abonnement werden nur mit einem Lichtbild des Inhabers ausgegeben. ZeitCards (Wochen- und MonatsCard), die nicht mit einem Lichtbild des Inhabers ausgegeben werden, gelten nur zusammen mit einem gültigen Lichtbildausweis. Im Schülerverkehr werden die Schülerschulenausweise der Schulen als Lichtbildausweis anerkannt.

ZeitCards müssen an der auf dem Fahrausweis vorgesehenen Stelle lesbar mit dem vollständigen Vor- und Zunamen des Inhabers versehen sein. Ist dieser Eintrag nicht bereits durch das Verkaufssystem erfolgt, muss er mit einem unauslöschlichen Stift erfolgen. Veränderungen der aufgedruckten Angaben sowie des Lichtbildes machen die ZeitCard ungültig.

Wochen- und MonatsCards sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen, in allen Bussen und in den KundenCentern der Verbünde VSB, TUTicket und VVR erhältlich. Wochen- und MonatsCards in Form von Chipkarten werden nur mit zugehöriger Fahrscheinquittung anerkannt. AboCards werden nur durch die KundenCenter der beteiligten Verbünde ausgegeben.

Wochen- und MonatsCards werden auch an den Fahrausweisautomaten auf den Bahnhöfen und Haltepunkten verkauft. Die Automaten geben ab Donnerstag WochenCards für die Folgewoche und ab dem 25. eines Monats MonatsCards für den Folgemonat aus.

In den Zügen werden ZeitCards nicht verkauft.

MonatsCards in Chipkartenform können bis zu drei Monate im Voraus fortlaufend verlängert werden.

ZeitCards berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches in dem auf der ZeitCard angegebenen Geltungszeitraum (Kalenderwoche bzw. Kalendermonat) sowie darüber hinaus bis zum ersten Werktag 12:00 Uhr, der dem angegebenen Geltungszeitraum folgt. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die ZeitCards bis einschließlich zum nächstfolgenden Werktag 12:00 Uhr.

Für das Hinausfahren aus dem Geltungsbereich oder das Hineinfahren in den Geltungsbereich einer ZeitCard gibt es für die weitere befahrene Strecke ein AnschlussTicket. Es ist nur in Verbindung mit der ZeitCard für eine einfache Fahrt für eine Person gültig. Das AnschlussTicket ist 4 Stunden gültig und gilt in Verbindung mit der ZeitCard für eine einfache Fahrt in eine Richtung in den Zonen 1-18 und 20-27.

Das AnschlussTicket ist im Schienenverkehr vor Fahrtantritt zu lösen. Für den Kauf des AnschlussTickets gelten die Bestimmungen des § 6 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

6.3.1 ZeitCards für Erwachsene

6.3.1.1 WochenCard Erwachsener

WochenCards gelten für die angegebene Kalenderwoche (Montag bis Sonntag).

6.3.1.2 MonatsCard Erwachsener

MonatsCards gelten für den angegebenen Kalendermonat.

Mitnahmeregelung: An Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen berechtigt die MonatsCard Erwachsener innerhalb ihres Geltungsbereiches zur unentgeltlichen Mitnahme von maximal einem Erwachsenen (ab 15 Jahre) und bis zu 4 Kindern (bis zu 14 Jahre). Alternativ ist auch die Mitnahme von maximal einem Erwachsenen (ab 15 Jahre) und allen eigenen Kindern oder Enkeln (bis zu 14 Jahre) möglich. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden.

6.3.1.3 AboCard Erwachsener

Die AboCard Erwachsener kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der ausgebenden Stelle ein Lastschriftmandat zum Einzug der Monatsbeträge nach vorgegebenem Vordruck (Bestellschein) erteilt wird. Die ausgebende Stelle behält sich eine Prüfung der Bonität des Antragsstellers bzw. des Kontoinhabers vor. Bei negativer Bonitätsauskunft kann die ausgebende Stelle die Bestellung schriftlich ablehnen. Die AboCard Erwachsener wird auch als JobTicket BW ausgegeben.

Wird ein Lastschriftmandat von einer anderen Person als dem Inhaber der AboCard erteilt, so haftet diese andere Person gegenüber dem ausgebenden Verbund für die Zahlung der Monatsbeträge. Die Ausgabestelle kann einen Identitätsnachweis der Person verlangen, welche das Lastschriftmandat erteilt.

Die AboCard gilt an 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten. Wird sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert sie sich jeweils um 12 weitere Kalendermonate.

Die AboCard kann nur am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei einem Mitgliedsunternehmen der beteiligten Verbünde bzw. bei den KundenCenter der Verbünde VSB, TUTicket, VVR vorliegen. Das Vertragsverhältnis kommt mit der Zustellung der AboCard zustande.

Änderungen der Angaben auf der AboCard (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und müssen bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der Ausgabestelle beantragt werden. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck (Bestellschein) zu verwenden.

Der Preis der AboCard nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel wird zum 1. Werktag eines jeden Monats fällig und vom Konto des Kunden abgebucht. Tarifänderungen werden über einen Infotext auf dem Kontoauszug bekanntgegeben und die Abbuchungsbeträge werden ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Wochenendregelung: An Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen gilt die AboCard unabhängig vom eingetragenen Geltungsbereich als Netzkarte in den Zonen 1-18 und 20-27.

Mitnahmeregelung: An Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen berechtigt die AboCard Erwachsener zur unentgeltlichen Mitnahme von maximal einem Erwachsenen (ab 15 Jahre) und bis zu 4 Kindern (bis zu 14 Jahre). Alternativ ist auch die Mitnahme von maximal einem Erwachsenen (ab 15 Jahre) und allen eigenen Kindern oder Enkeln (bis zu 14 Jahre) möglich. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden.

Bestimmungen für die Kündigung:

- a) Die AboCard kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- b) Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht eingezogen werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrektem Einzug nicht anerkannt oder wird das Lastschriftmandat widerrufen, kann die AboCard von der ausgebenden Stelle mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die der ausgebenden Stelle in Rechnung gestellten Rücklastschrift-Entgelte sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € sind vom Kunden zu tragen. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt.
- c) Bei jeder Kündigung der AboCard nach a) oder b) und bei Änderungen wird die AboCard ungültig und ist bis zum 5. des folgenden Monats nachweisbar an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Solange die AboCard nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.

Endet in den Fällen nach a) und b) die AboCard vor Ablauf des Jahreszeitraumes, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den gezahlten Abbuchungsbeträgen und – je nachdem welche Berechnung für den Kunden günstiger ist – entweder den Preisen der entsprechenden MonatsCards oder den Abbuchungsbeträgen, die bei einer vollen Laufzeit von 12 Monaten zu zahlen gewesen wären, nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn die AboCard mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat oder der Kunde verstorben ist. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, dem Wechsel des Arbeitsplatzes, Mutterschaft, Erziehungsurlaub oder unvorhergesehenen vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Im Falle einer Tarifierhöhung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung, wenn die prozentuale Steigerung des Monatsbetrages höher ausfällt als die prozentuale Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für den Zeitraum seit der letzten Tarifänderung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, erfolgen. Sie wird nur wirksam, wenn die AboCard bis zum 5. des folgenden Monats nachweisbar an die ausgebende Stelle zurückgegeben wird. Solange die AboCard nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der AboCard erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Das JobTicket BW kann nur von den Beschäftigten der Landesverwaltung Baden-Württemberg beantragt werden. Weiterführende Informationen sind unter www.lbv.bwl.de erhältlich.

6.3.1.4 AboCard Senior

Die AboCard Senior kann von Fahrgästen ab der Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Dem Bestellschein ist eine Kopie des gültigen Personalausweises beizufügen. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Ziff, 6.3.1.3 Anwendung.

6.3.2 ZeitCards im Ausbildungsverkehr

ZeitCards im Ausbildungsverkehr werden an alle Berechtigten im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes ausgegeben, diese sind:

- I. Schulpflichtige Personen bis zum 15. Geburtstag.
- II. Nach dem 15. Geburtstag:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen und Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;

- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten, Volontäre und Ärzte im Praktikum, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
- g) Amtsanwärter/innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer/innen an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Angehörige der Bundeswehr sind nach dem Personenbeförderungsgesetz nicht zum Kauf von ZeitCards im Ausbildungsverkehr berechtigt.

Die Berechtigung zur Nutzung von ZeitCards des Ausbildungsverkehrs ist bei der Prüfung der Fahrausweise in den Fällen der Ziffer II. nachzuweisen. Hiervon ausgenommen sind MonatsCards Schüler, die an die Schüler über die Schulträger im Abbuchungsverfahren ausgegeben wurden, sowie AboCards Azubi. Die Berechtigung kann in den Fällen der Buchstaben a) und b) durch Vorlage eines gültigen Schüler- bzw. Studentenausweises nachgewiesen werden. Ansonsten erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung auf dem vom jeweiligen Verbund ausgegebenen Formular, in den Fällen der Buchstaben a) bis g) der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen des Buchstaben h) des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Vom VVR ausgegebene ZeitCards des Ausbildungsverkehrs sind nur mit einer auf dem Formular erfolgten zusätzlichen Bestätigung des Verbundes oder eines Verkehrsunternehmens gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung sind die ZeitCard im Ausbildungsverkehr und der Nachweis unaufgefordert vorzuzeigen. Die in Ziffer I. aufgeführten Personen haben ihr Alter auf Verlangen nachzuweisen.

Freizeitregelung: Die MonatsCard Schüler und die AboCard Azubi gelten von Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag als Netzkarte in den Tarifräumen aller beteiligten Verbünde (Zonen 1-18 und 20-27). MonatsCards Schüler, die für den ersten Unterrichtsmonat im neuen Schuljahr im Vorverkauf erworben werden, gelten bereits ab dem 1. Ferientag der Sommer-Schulferien des Landes Baden-Württemberg als Netzkarte in den Tarifräumen aller beteiligten Verbünde (Zonen 1-18 und 20-27).

Die MonatsCard Schüler und die AboCard Azubi berechtigen von Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag auch zur Nutzung der Verbundverkehrsmittel im gesamten Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee (VHB).

6.3.2.1 WochenCard Schüler

WochenCards Schüler gelten für die angegebene Kalenderwoche (Montag bis Sonntag). Sie können von allen Berechtigten gemäß Punkt 6.3.2 genutzt werden.

6.3.2.2 MonatsCard Schüler

MonatsCards Schüler werden auch als KidCard bezeichnet verkauft. Sie gelten für den angegebenen Kalendermonat. Sie können von allen Berechtigten gemäß Punkt 6.3.2 genutzt werden.

Die angenommenen Anträge für MonatsCards Schüler, die im Rahmen des Schülerlisten- bzw. KidCard-Verfahrens ausgegeben werden, gelten bis zum Erhalt der Fahrausweise, maximal jedoch 14 Kalendertage ab Annahme des Antrages als Ersatzfahrausweis.

6.3.2.3 AboCard Azubi

Die AboCard Azubi kann von Berechtigten gemäß Punkt 6.3.2 in Anspruch genommen werden, wenn kein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten gemäß § 18 FAG bzw. der Satzung des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten besteht und wenn der ausgebenden Stelle ein Lastschriftmandat zum Einzug der Monatsbeträge nach vorgegebenem Vordruck (Bestellschein) erteilt wird. Dem Bestellschein ist eine aktuelle Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes bzw. der Lehranstalt über die Dauer der Ausbildungszeit beizufügen. Einmal jährlich ist eine aktuelle Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Karte ohne Aufforderung neu vorzulegen, andernfalls wird die AboCard Azubi zum Monatsende gekündigt und ausgegebene Chipkarten gesperrt. Die Wochenendregelung und die Mitnahmeregelung für AboCards Erwachsener oder Senior gelten nicht für die AboCard Azubi. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Ziff. 6.3.1.3 und 6.3.2 Anwendung.

6.3.2.4 StudentenCard

Studierende, die an einer Hochschule nach Ziffer 6.3.2, II a) immatrikuliert sind, können eine StudentenCard beziehen. Sie ist für jeweils 6 aufeinander folgende Monate erhältlich (Sommersemester: 01.03. bis 31.08. eines Jahres; Wintersemester 01.09. bis 28./29.02. eines Jahres); hiervon abweichende Gültigkeitszeiträume sind nicht möglich. Die StudentenCard muss – in jedem Semester neu – beim KundenCenter des jeweiligen Verbundes unter Verwendung des Bestellscheinvordruckes des Verbundes bestellt werden. Hierbei ist der Studierenden-Status durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Bei persönlicher Bestellung und Bezahlung im KundenCenter ist eine sofortige Ausgabe möglich.

Die StudentenCard wird für das Gesamtnetz des VSB (gültig in den Zonen 1-10), für das Gesamtnetz von TUTicket (gültig in den Zonen 11-19), für das Gesamtnetz des VVR (gültig in den Zonen 20-27, jedoch nicht in den Zonen 30, 31 und 35) oder im Rahmen des Übergangstarifs zwischen den Verbänden („3er-Tarif“) kombiniert für die Gesamtnetze von zwei oder drei Verbänden – jedoch ohne die Zonen 19, 30, 31 und 35 – ausgegeben.

Die StudentenCard wird nach Eingang des Gesamtbetrages für ein Semester ausgegeben. Eine Verlängerung für das folgende Semester ist mit Einreichung eines neuen Bestellscheines sowie einer neuen Immatrikulationsbescheinigung möglich. Um einen pünktlichen Versand zum Beginn des Geltungszeitraumes sicherzustellen, müssen Bestellschein, Immatrikulationsnachweis und Geldeingang spätestens 1 Woche vor Semesterbeginn beim KundenCenter vorliegen.

Freizeitregelung: Die StudentenCard gilt unabhängig vom eingetragenen Geltungsbereich von Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag im Gesamtnetz der Verbände VSB, TUTicket und VVR (Zonen 1-18 und 20-27). Abweichend von Ziffer 6.3.2 wird sie aber nicht im Verbundgebiet des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee (VHB) anerkannt.

Wird eine StudentenCard vor Ablauf ihrer Geltungsdauer zur Erstattung eingereicht, wird bei der Berechnung des Erstattungsbetrages vom Kaufpreis für die bisherige Nutzung für jeden angefangenen Monat seit dem 1. Geltungstag der Preis einer MonatsCard Schüler der Preisstufe A des jeweiligen Verbundes, bei zwei genutzten Verbänden der Preis einer MonatsCard Schüler der Preisstufe A des Übergangstarifs zwischen den Verbänden („3er-Tarif“) und bei drei genutzten Verbänden der Preis einer MonatsCard Schüler der Preisstufe C des Übergangstarifs zwischen den Verbänden („3er-Tarif“) abgezogen. Bei einer Erstattung nach § 10 Ziff. 3 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen gilt als monatliches Beförderungsentgelt ein Sechstel des Verkaufspreises der StudentenCard.

6.4 Sonstige Fahrausweise

6.4.1 KlassenTicket

Das KlassenTicket wird nur durch die KundenCenter der Verkehrsverbände nach vorheriger Anmeldung gemäß Ziff. 5 ausgegeben. Es gilt für Schulklassen und Kindergarten-Gruppen (max. 32 Schüler/Kinder + 3 Begleitpersonen) an seinem Geltungstag für jeweils eine Hin- und eine Rückfahrt in seinem Geltungsbereich. Es ist nur in Verbindung mit dem durch die Verbundgeschäftsstelle ausgestellten Ausweis für Reisegruppen und nur in den dort aufgeführten Zügen und Bussen gültig. Eine Stornierung ist nur bis spätestens 2 Werktage (Mo-Fr) vor dem Fahrtag möglich. Im übrigen gelten für die Stornierung die Bestimmungen in Ziff.5.

6.4.2 Aufpreise für die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen der DB Regio AG

Für die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen der DB Regio AG ist ein zusätzlicher Aufpreis-Fahrausweis erforderlich. Mit Schwerbehindertenausweisen und ZeitCards im Ausbildungsverkehr ist die Benutzung der 1. Klasse ausgeschlossen. Der Aufpreis 1. Klasse wird nur von der DB (bzw. der ausgebenden Stelle bei Jahresabonnements) verkauft.

6.4.2.1 Aufpreis 1. Klasse für eine Einzelfahrt

Für die Benutzung der 1. Klasse für eine einzelne Fahrt ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und Person ein Aufpreis 1. Klasse für eine Einzelfahrt zu lösen. Er gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrausweis jeweils für eine Fahrt in einer Fahrtrichtung und so lange wie der zugehörige Fahrausweis, jedoch maximal 4 Stunden.

6.4.2.2 Aufpreis 1. Klasse zu ZeitCards

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit ZeitCards für Erwachsene oder Senioren werden Aufpreise 1. Klasse als WochenCard, MonatsCard und AboCard ausgegeben. Sie gelten nur in Verbindung mit der zugehörigen ZeitCard.

6.4.3 FahrradTicket

Für die Beförderung von Fahrrädern ist je Fahrrad und Fahrt ein FahrradTicket erforderlich. Ist die Mitnahme auf Teilstrecken nicht möglich, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Beförderungsentgelts. In den Zügen der DB Regio AG, der HzL und der SWEG werden Fahrräder mit Ausnahme der Zeit von 6 bis 9 Uhr an Werktagen außer Samstags kostenlos befördert. Dies gilt nicht für Regionalexpresszüge der DB Regio AG auf der Schwarzwaldbahn im Streckenabschnitt Donaueschingen – Konstanz. Für die Beförderung von Fahrrädern in Zügen der DB Fernverkehr AG ist eine kostenpflichtige Reservierung von Fahrradstellplätzen erforderlich.

6.4.4 Baden-Württemberg-Tickets

Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Young und Baden-Württemberg-Ticket Nacht werden im gesamten Tarifraum der angeschlossenen Verbände nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der Deutschen Bahn AG für dieses Angebot ausgegeben und anerkannt.

6.5 Gültigkeit von Fahrausweisen anderer Anbieter

6.5.1 Anerkennung des SchülerFerienTicket Baden-Württemberg

Das SchülerFerienTicket Baden-Württemberg gilt im gesamten Tarifraum der angeschlossenen Verbände nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen für dieses Angebot.

6.5.2 Anerkennung von Fahrausweisen des DB-Tarifs in den Zügen des ZVR

In den Zügen des Zweckverbandes Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg (ZVR) werden für den ein- und ausbrechenden Verkehr ausgestellte Fahrausweise des DB-Tarifbesitzers anerkannt, wenn sie für den jeweiligen Streckenabschnitt gültig sind.

6.5.3 Anerkennung von Monatskarten im Ausbildungsverkehr des VHB

Monatskarten im Ausbildungsverkehr „Plus“ des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee (VHB) werden von Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) als Netzkarte in den Zonen 1-18 und 20-27 anerkannt.

6.5.4 Anerkennung der BahnCard 100 der Deutschen Bahn AG

Die BahnCard 100 der Deutschen Bahn AG wird in allen Zügen und in den Bussen der SüdbadenBus GmbH (SBG), der SüdwestBus – Regionalbusverkehr Südwest GmbH (RVS) und der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) zur Fahrt anerkannt.

6.5.5 AboPlus Baden-Württemberg

Das verbundübergreifende Jahreskartenangebot AboPlus Baden-Württemberg gilt zur Nutzung in den Verbänden VSB, TUTicket und VVR wie ein Jahresabonnement gleicher Gültigkeit. Es gelten die Regelungen der Absätze 6.3 und 6.3.1.3 entsprechend, soweit sich nicht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DB AG zum AboPlus Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung – insbesondere zu Erwerb, Erstattung, Umtausch, Kündigung und Verlust – abweichende Regelungen ergeben.

7 Verlust oder Zerstörung von Fahrausweisen

Bei Verlust oder Zerstörung von Fahrausweisen wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet. Ausgenommen hiervon sind:

- Bei Zerstörung von Chipkarten, wird der Ersatz nur gegen Vorlage der entsprechenden Fahrscheinquittung und gegen Rückgabe der beschädigten Chipkarte vorgenommen. Die Ersatzkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € ausgestellt. Bei nicht vom Kunden zu vertretenden Beschädigungen der Chipkarten (z.B. Abnutzung durch den Gebrauch der Karten) wird kein Entgelt erhoben.
- Für abhanden gekommene persönliche AboCards, StudentenCards sowie für Monats-Cards Schüler, die über die Schulträger im Lastschriftverfahren ausgegeben werden wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € eine Ersatz- Karte ausgestellt.
- Im Falle eines Verlustes einer Fahrscheinquittung zu einer Wochen- oder MonatsCard in Form von Magnet-/Chipkarten kann durch das ausgebende Verkehrsunternehmen oder die Geschäftsstellen der Verbände VSB und VVR ein Ersatz-Quittungsbeleg gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € ausgestellt werden.

Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt.

8 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist durch das Original des Schwerbehindertenausweises in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke nachzuweisen. Der Schwerbehindertenausweis berechtigt – auch mit einem Aufpreis nach 6.4.2 – nicht zur Benutzung der 1. Wagenklasse in den Zügen der DB.

9 Beförderung von Polizei- und Zollbeamten

Polizei- und Zollbeamte in Uniform werden unentgeltlich befördert, in Zügen jedoch nur in der 2. Wagenklasse.

10 Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen

10.1 Hunde

Für Hunde ist ein für die Fahrstrecke gültiges EinzelTicket Kind oder eine ZeitCard für Erwachsene zu erwerben. Bei Benutzung der 1. Klasse der DB ist für Hunde kein Aufpreis 1. Klasse erforderlich.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden unentgeltlich befördert.

10.2 Sachen und kleine Tiere

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Ski, Rodelschlitten und sonstige Sachen sowie kleine Tiere (auch Hunde) in Behältnissen, deren Mitnahme zugelassen ist, werden unentgeltlich befördert.

10.3 Fahrräder

Die Tarifbestimmungen für die Beförderung von Fahrrädern sind in 6.4.3 enthalten.

Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

11 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

Für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr gelten die Regelungen in Anlage 3 (Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen von VSB, TUTicket und VVR.

Die nach diesen Tarifbestimmungen ausgegebenen Fahrausweise

- TagesTicket (6.2)
- KlassenTicket (6.4.1)
- Baden-Württemberg-Ticket (6.4.4)
- SchülerFerienTicket Baden-Württemberg (6.5.1)
- KombiTicket (12.2)
- Kostenloses oder preisreduziertes Angebot (12.3)
- TouristTicket (Anlage 5 – VSB)
- KONUS-Gästekarte (Anlage 5 – VSB und Anlage 5 – VVR)
- badisch24 (Anlage 5 – VSB)
- SportTicket (Anlage 5 – TUTicket)

sind erheblich ermäßigte Fahrausweise im Sinne dieser Anlage und berechtigen deshalb nicht zur Inanspruchnahme der Rechte nach Ziff. 4.2 dieser Anlage (Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen).

12 Sonderangebote

12.1 Ermäßigungen für Sonderangebote

Die Verbände können für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer generelle Ermäßigungen einräumen, wenn hierdurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

12.2 KombiTickets

Die Verbände können tarifliche Sonderangebote in Form von Sonderfahrausweisen und KombiTickets ausgeben. KombiTickets sind ertragsgesicherte Angebote mit Hotels, Veranstaltern oder anderen Organisationen.

Ertragsgesichert bedeutet, dass der durch die Nutzer dieses Tickets entstehende Ertragsausfall errechnet und dem Veranstalter in Rechnung gestellt oder ein entsprechender Kombi-Ticket Preis zugrunde gelegt wird.

Verkauf, Preis sowie räumliche und zeitliche Geltungsdauer werden jeweils gesondert mit dem Veranstalter vereinbart und über diesen bekannt gegeben. Die Nichtnutzung eines solchen Fahrausweises begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

12.3 Kostenloses oder preisreduziertes Angebot

Die Verbände können Kooperationen mit Dritten abschließen, die eine kostenlose oder eine preislich reduzierte Nutzung des ÖPNV ermöglichen, sofern der Dritte die entstehenden Fahrgeldausfälle übernimmt. Die Kooperation kann auf bestimmte Personengruppen begrenzt werden.

Verkauf, Preis sowie räumliche und zeitliche Geltungsdauer werden jeweils gesondert mit dem Dritten vereinbart und über diesen bekannt gegeben.

Anlagen

Anlage 1: Tarifzonenplan



Innerhalb von auf den Verbundgrenzen liegenden Orten gilt grundsätzlich der Tarif des Verbundes zu dessen Landkreis der jeweilige Ort gehört.

Anlage 2: Ermittlung der Fahrpreise

Die Höhe der Preise für EinzelTickets, TagesTickets, KlassenTickets und ZeitCards richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Zonen. Wird bei einer Fahrt mehr als einer der beteiligten Verbünde berührt, so sind die Anzahl der Zonen für jeden durchfahrenen Verbund getrennt zu ermitteln.

Die Preise für Aufpreise für die Benutzung der 1. Klasse und FahrradTickets sind im jeweiligen Verbund entfernungsunabhängige Festpreise.

Preisstufen

VSB – Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH

Anzahl der durchfahrenen Zonen	Preisstufe für Einzel-, Tages- und KlassenTickets	Preisstufe für ZeitCards
1	1	A
2	2	
3	3	B
4 und mehr	4	C

TUTicket – Verkehrsverbund Tuttlingen

Anzahl der durchfahrenen Zonen	Preisstufe für Einzel-, Tages- und KlassenTickets	Preisstufe für ZeitCards
1	1	A
2	2	
3	3	B
4 und mehr	4	C

VVR – Verkehrsverbund Rottweil GmbH

Anzahl der durchfahrenen Zonen	Preisstufe für Einzel-, Tages- und KlassenTickets	Preisstufe für ZeitCards
1	1	A
2	2	
3	3	B
4 und mehr	4	C

3er-Tarif – Übergangstarif zwischen den 3 Verbänden

Fahrten aus dem VSB in TUTicket				Fahrten aus dem VSB in den VVR				Fahrten aus TUTicket in den VSB				Fahrten aus TUTicket in den VVR				Fahrten aus dem VVR in den VSB				Fahrten aus dem VVR in TUTicket					
Anzahl Zonen im TUTicket		Preisstufe für EinzelTickets *		Anzahl Zonen im VVR		Preisstufe für EinzelTickets *		Anzahl Zonen im VSB		Preisstufe für EinzelTickets *		Anzahl Zonen im VVR		Preisstufe für EinzelTickets *		Anzahl Zonen im VSB		Preisstufe für EinzelTickets *		Anzahl Zonen im VVR		Preisstufe für EinzelTickets *			
1	1	1	A	1	1	1	A	1	1	1	A	1	1	1	A	1	1	1	A	1	1	1	A		
1	1	1	C	1	1	1	C	1	1	1	C	1	4>	1	E	1	1	1	C	1	4>	1	E		
1	2	1	A	1	4>	1	F	1	1	2	A	1	1	2	A	1	4>	1	F	1	1	2	A		
1	1	2	C	1	2	2	A	1	1	2	C	1	3	2	D	1	1	2	C	1	4>	2	E		
1	1	2	C	1	2	2	A	1	1	3	C	1	4>	2	E	1	1	3	C	1	1	3	B		
1	1	3	D	1	4>	2	F	1	1	3	D	1	1	3	B	1	1	4>	4	C	1	4>	3	C	
1	4>	3	C	1	3	3	B	1	4>	4	C	1	3	3	E	1	4>	4	C	2	1	2	A		
1	1	4>	F	1	1	3	D	1	1	4>	E	1	4>	4	C	2	1	1	3	C	2	1	3	C	
2	1	2	A	1	4>	3	G	2	1	1	A	1	3	4>	F	2	4>	1	5	F	2	4>	1	6	F
2	1	3	C	1	4>	4	C	2	1	1	C	2	1	1	A	2	1	1	A	2	2	2	A		
2	2	2	A	1	1	4>	E	2	2	2	A	2	4>	1	E	2	2	2	A	2	3	3	B		
2	1	2	C	1	4>	4>	G	2	1	2	C	2	2	2	A	2	4>	4	C	2	4>	4	C		
2	3	3	B	2	1	2	A	2	2	3	B	2	2	2	A	3	1	1	3	B	3	1	1	3	B
2	1	3	D	2	2	2	A	2	1	3	D	2	3	2	D	3	1	1	4	D	3	4>	1	4	D
2	4>	4	C	2	3	4	B	2	4>	4	C	2	4>	2	E	3	4>	1	6	G	3	4>	1	6	G
2	1	4>	F	2	4>	5	C	2	1	4>	E	2	3	3	B	3	2	4	B	3	2	4	B		
3	1	3	B	3	1	3	B	3	1	2	B	2	3	3	E	3	3	3	E	3	3	4	C		
3	1	4	D	3	2	3	B	3	1	1	C	2	4>	4	C	3	4>	5	D	3	4>	5	D		
3	2	3	B	3	3	4	C	3	2	3	B	2	3	4>	F	4>	1	4	C	4>	1	4	C		
3	1	2	D	3	4>	5	D	3	1	2	D	3	1	2	B	4>	1	1	5	E	4>	1	1	5	E
3	3	4	C	4>	1	4	C	3	3	4	C	3	2	3	B	4>	4>	1	7	G	4>	4>	1	7	G
3	1	3	F	4>	2	4	C	3	1	3	E	3	2	2	D	4>	2	2	5	D	4>	2	5	D	
3	4>	5	D	4>	3	5	D	3	3	4>	E	3	3	2	E	4>	3	3	6	E	4>	3	5	D	
3	1	4>	G	4>	3	4>	E	3	1	4>	G	3	3	3	C	4>	4>	4	C	4>	4>	4	6	E	
4>	1	4	C	4>	1	3	C	4>	1	3	C	3	4>	5	D	4>	1	3	C	4>	1	3	C		
4>	1	1	E	4>	1	1	F	4>	1	1	F	4>	1	2	A	4>	1	2	A	4>	1	2	A		
4>	2	4	C	4>	2	4	C	4>	2	4	C	4>	2	4	C	4>	2	4	C	4>	2	4	C		
4>	1	2	E	4>	1	2	F	4>	1	2	F	4>	2	2	F	4>	1	2	F	4>	1	2	F		
4>	3	5	D	4>	3	5	D	4>	3	5	D	4>	3	2	G	4>	3	2	G	4>	3	2	G		
4>	1	3	G	4>	1	3	G	4>	1	3	G	4>	3	3	D	4>	1	3	G	4>	1	3	G		
4>	4>	6	F	4>	4>	6	F	4>	4>	6	F	4>	4>	4	F	4>	4>	4	F	4>	4>	6	F		
4>	1	4>	G	4>	1	4>	G	4>	1	4>	G	4>	4>	5	D	4>	1	4>	G	4>	1	4>	G		

* = sowie Tages- und KlassenTickets 4> =mehr als 4

Für Fahrten von den VSB-Zonen 1-6 über Trossingen – Rottweil oder Donaueschingen zur TUTicket-Zone 15 und bei Fahrt über Tuttlingen auch zu den TUTicket-Zonen 12, 14, 16, 17, 18 sowie umgekehrt gelten abweichend die nachfolgenden Preisstufen:

- ab/bis VSB-Zonen 1 oder 2: Preisstufe 7, für ZeitCards Preisstufe F;
- ab/bis VSB-Zonen 3 oder 6: Preisstufe 6, für ZeitCards Preisstufe F;
- ab/bis VSB-Zonen 4 oder 5: Preisstufe 5, für ZeitCards Preisstufe D.

Anlage 3: Zuordnung von Teilorten zu den Tarifzonen

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Aichhalden	Aichhalden	25, 27
	Rötenberg	27
	Hinteraichhalden	25, 27
	Zollhaus	25, 27
Aldingen	Aixheim	12
	Aldingen	12
	Neuhaus	12
	Lamm (B433)	12, 13
Bad Dürrhein	Bad Dürrhein	7
	Biesingen	7
	Hochemmingen	7
	Oberbaldingen	7
	Öfingen	7
	Sunthausen	7
	Unterbaldingen	7
Balgheim	Balgheim	13, 14
Bärenthal	Bärenthal	12
Beuron	Beuron	12 ^{A) B)}
	Kohlplatte	12 ^{A) B)}
Blumberg	Achdorf	10
	Aselfingen	10
	Blumberg	10
	Epfenhofen	10
	Eschach	10
	Fützen	10
	Hondingen	10
	Kommingen	10
	Neuhaus	10
	Nordhalden	10
	Opferdingen	10
	Randen	10
	Riedböhringen	10
	Riedöschingen	10
	Überachen	10
Zollhaus	10	
Bösingen	Bösingen	21, 26
	Herrenzimmern	21
	Kasperleshof	22
Böttingen	Böttingen	12
Bräunlingen	Bräunlingen	9
	Bruggen	9
	Döggingen	9
	Mistelbrunn	9
	Unterbränd	9
	Waldhausen	9
Brigachtal	Beckhofen	7
	Kirchdorf	7
	Klengen	7
	Überachen	7
Bubsheim	Bubsheim	12
Buchheim	Buchheim	12
Dauchingen	Dauchingen	4
Deilingen	Deilingen	11

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

B) nicht im Verkehr Beuron – Kohlplatte

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Deilingen	Deilingen	20
	Lauffen (inkl. Hochhalden)	20
	Trossingen Bahnhof	4, 12, 20
Denkingen	Denkingen	12
Dietingen	Dietingen	20, 21
	Gsslingen	21
	Irslingen	21
	Mariahochheim	21
	Rotenzimmern	21
	Bhringen	21
Donaueschingen	Aasen	8
	Allmendshofen	8
	Aufen	8
	Donaueschingen	8
	Grningen	8
	Heidenhofen	8
	Hubertshofen	8
	Immenhfe	8
	Neudingen	8
	Pfhren	8
	Wolterdingen	8
	Zindelstein	7, 8
	Dornhan	Aischfeld
Bettenhausen		24
Busenweiler		24
Dornhan		24
Frnsal		24
Gundelshausen		24
Leinstetten		24
Marschalkenzimmern		24
Weiden		24
Dunningen		Dunningen
	Lackendorf	26
	Seedorf	26
	Stampfe	26
	Stittholz	26
Drbheim	Drbheim	14
Durchhausen	Durchhausen	13, 14
Egesheim	Egesheim	11
Emmingen-Liptingen	Emmingen	17
	Liptingen	17
	Waldhof (Neuhaus)	17
Epfendorf	Epfendorf	21, 22
	Harthausen	21
	Talhausen	21
	Trichtingen	21
Eschbronn	Locherhof	26
	Mariazell	3 ^{A)} , 26
Fluorn-Winzeln	Fluorn	22
	Winzeln	22, 26
Fridingen an der Donau	Bergsteig	14
	Fridingen an der Donau	14
	Knopfmacherfelsen	14

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Frittlingen	Frittlingen	12, 20 ^{A)}
Furtwangen	Escheck	1, 6
	Furtwangen	6
	Katzensteig	6
	Linach	6
	Neukirch	6
	Rohrbach	6
	Schönenbach	6
Geisingen	Aulfingen	18
	Geisingen	18
	Gutmadingen	8 ^{A)} , 18
	Hausen	18
	Kirchen	18
	Leipferdingen	10 ^{A)} , 18
Gosheim	Gosheim	11
Gunningen	Gunningen	13
Gütenbach	Gütenbach	6
Hardt	Hardt	3 ^{A)C)} , 25
	Nägelesee	3 ^{A)C)} , 25
	Steinreute	25
Hausen ob Verena	Hausen ob Verena	13
Hüfingen	Behla	9
	Fürstenberg	9
	Hausen vor Wald	9
	Hüfingen	8, 9
	Mundelfingen	9
	Sumpfohren	9
Immendingen	Bachzimmern	17
	Hattingen	17
	Hintschingen	17
	Immendingen	17
	Ippingen	17
	Kaserne	17
	Mauenheim	17
	Zimmern	17
Irndorf	Irndorf	12
Kolbingen	Kolbingen	14
Königsfeld	Buchenberg	3
	Burgberg	3
	Erdmannweiler	3
	Königsfeld	3
	Martinsweiler	3
	Neuhausen	3
	Weiler	3
Königsheim	Königsheim	12, 14
Lauterbach	Bremenloch	25
	Fohrenbühl	25
	Hugenhof	25
	Joachimshof	25
	Lauterbach	25
	Sulzbach	25
Mahlstetten	Mahlstetten	12
Mönchweiler	Mönchweiler	3

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

C) nicht im Verkehr Nägelesee – Hardt – Tennenbronn

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Mühlheim an der Donau	Mühlheim an der Donau	14
	Stetten an der Donau	14, 16
Neuhausen ob Eck	Holzach	17
	Neuhausen ob Eck	17
	Schwandorf	17
	Volkertsweiler	17
	Worndorf	17
Niedereschach	Fischbach	3
	Kappel	3
	Niedereschach	3
	Schabenhausen	3
	Sinkingen	3
Oberndorf am Neckar	Aistaig	22, Stadttarif
	Altoberndorf	22, Stadttarif
	Beffendorf	22
	Bochingen	22
	Boll	22, Stadttarif
	Hochmössingen	22
	Irslenbach	22, Stadttarif
	Lindenhof	22, Stadttarif
	Oberndorf am Neckar	22, Stadttarif
	Oberstadt	22, Stadttarif
	Webertal	22, Stadttarif
Reichenbach	Reichenbach	11
Renquishausen	Renquishausen	12, 14
Rietheim-Weilheim	Rietheim	14
	Weilheim	14, 15
Rottweil	Altstadt	20, Stadttarif
	Bühlingen	20, Stadttarif
	Feckenhäusen	20, Stadttarif
	Göllsdorf	20, Stadttarif
	Hausen	20, Stadttarif
	Hegneberg	20, Stadttarif
	Hochwald	26
	Neufra	12 ^{A) F)} , 20, Stadtt.
	Neukirch	20, Stadttarif
	Rottenmünster	20, Stadttarif
	Rottweil	20, Stadttarif
	Saline	20, Stadttarif
	Seehof	20, Stadttarif
	Vaihingerhof	20, Stadttarif
Zepfenhan	20, Stadttarif	
Schenkenzell	Kaltbrunn	27
	Schenkenzell	27
	Vortal	27
	Wittichen	27
Schiltach	Hinterlehengericht	27, Stadttarif
	Hoffeld	27, Stadttarif
	Schiltach	27, Stadttarif
	Vorderlehengericht	27, Stadttarif
Schonach	Rohrhardsberg	1
	Schonach	1
	Schonachbach	1

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

F) = Nicht im Direktverkehr (Bus) Neufra – Frittlingen

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Schönwald	Schönwald	1
	Weißbach	1
Schramberg	Berneck	25, Stadttarif
	Brambach	25, Stadttarif
	Gaswerk	25, Stadttarif
	Heiligenbronn	25, 26, Stadttarif
	Heuwies	25, Stadttarif
	Hintersulgen	25, Stadttarif
	Hutneck	25, Stadttarif
	Lienberg	25, Stadttarif
	Oberreute	25, Stadttarif
	Schattenwald	25, Stadttarif
	Schlangenbühl	25, Stadttarif
	Schönbronn	25, 26, Stadttarif
	Schramberg	25, Stadttarif
	Sulgen	25, Stadttarif
	Tennenbronn (inkl. Benzebene)	2 ^{A)C)} , 25, Stadttarif
Vierhäuser	25, Stadttarif	
Waldmössingen	26, Stadttarif	
Seitingen-Oberflacht	Oberflacht	14
	Seitingen	14
Spaichingen	Spaichingen	13
St. Georgen	Brigach	2
	Langenschiltach	2
	Oberkirnach	2, 5
	Peterzell	2
	Sommerau	2
	St. Georgen	2
	Stockburg	2
	Stockwald	2
Sulz am Neckar	Bergfelden	23
	Brachfeld	23
	Dürrenmettstetten	23
	Fischingen	23
	Glatt	23
	Holzhausen	23, Stadttarif
	Hopfau	23
	Hopfau Reinau	23
	Kastell	23, Stadttarif
	Mühlheim	23
	Renfrizhausen	23
	Schillerhöhe	23, Stadttarif
	Schulen	23, Stadttarif
	Sigmarswangen	23
Sulz am Neckar	23, Stadttarif	
Talheim	Talheim	14
Triberg	Fuchsfalle	1, 2
	Gremmelsbach	1
	Nußbach	1
	Triberg	1
Trossingen	Schura	12, 13
	Trossingen Bahnhof	4, 12, 20
	Trossingen Stadt	12

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

C) nicht im Verkehr Nägelesee – Hardt – Tennenbronn

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Tuningen	Schonwiesen	7, 12 ^{A) D)} , 13 ^{A) D)}
	Tuningen	7, 13 ^{A) D)} , 14 ^{A) D)}
Tuttlingen	Altental	16
	Eßlingen	16
	Höfe	16
	Möhringen	16
	Nendingen	16
	Ludwigstal	15, 16
	Möhringen Vorstadt	15, 16
	Tuttlingen	15
Unterkirnach	Groppertal	5
	Maria Tann	5
	Unterkirnach	5
Villingendorf	Villingendorf	20, 21
Villingen-Schwenningen	Herzogenweiler	4, 7
	Längental	4
	Marbach	4, 7
	Mühlhausen	4
	Nordstetten	4
	Obereschach	4
	Pfaffenweiler	4
	Rietheim	4
	Schilterhäusle	4
	Schwenningen am Neckar	4
	Tannheim	4, 7
	Villingen	4
	Weigheim	4, 12 ^{A) D)}
	Weilersbach	4
Zollhaus	4	
Vöhrenbach	Fischerhof	5, 7
	Hammereisenbach	5, 7
	Kalte Herberge	5, 6
	Langenbach	5
	Urach	5
	Vöhrenbach	5
Vöhringen	Vöhringen	23
	Wittershausen	23
Wehingen	Bildungszentrum	11
	Harras	11
	Steighof	11
	Wehingen	11
Weizen	Grimmelshofen	10
Wellendingen	Wellendingen	20
	Wilflingen	11 ^{A)} , 20
Wurmlingen	Wurmlingen	16
Wutach	Wutachmühle	9, 10
Zimmern ob Rottweil	Flözlingen	20
	Horgen ^{E)}	3 ^{A)} , 20
	Stetten	20
	Tannwald	20
	Zimmern ob Rottweil	20, Stadttarif RW

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

D) = nicht im Verkehr Weigheim – Schonwiesen – Tuningen

E) = inklusive der Haltestelle Römerweg

Anlage 4: Fahrpreistafeln**VSB – Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH**

Preisstufe	EinzelTickets		TagesTickets		Klassen-Ticket
	Erwachsener	Kind (6-14 J.)	Single	Gruppe	
1	2,30 €	1,70 €	4,40 €	9,00 €	51,00 €
2	3,50 €	2,20 €	6,80 €	13,90 €	71,00 €
3	5,00 €	2,80 €	9,80 €	19,90 €	96,00 €
4	6,60 €	3,40 €	12,90 €	25,90 €	117,00 €
1. Kl. DB	+2,30 €	+2,30 €	—	—	—

Preisstufe	WochenCards		MonatsCards		AboCards (Monatsbeträge)		
	Erwachsener	Schüler	Erwachsener	Schüler	Erwachsener	Senior	Azubi
A	21,60 €	16,20 €	52,60 €	39,20 €	43,80 €	35,10 €	33,50 €
B	28,80 €	21,50 €	71,30 €	53,40 €	59,40 €	47,50 €	45,40 €
C	35,80 €	26,80 €	88,90 €	66,60 €	74,00 €	59,30 €	56,20 €
1. Kl. DB	+21,60 €	—	+52,60 €	—	+43,80 €	+35,10 €	—

FahrradTicket	4,00 €
VSB-AnschlussTicket TGO/RVF/WTW	22,00 €
badisch24	12,00 €
StudentenCard	159,00 €
TouristTicket	21,50 €

TUTicket – Verkehrsverbund Tuttlingen

Preisstufe	EinzelTickets		TagesTickets		Klassen-Ticket
	Erwachsener	Kind (6-14 J.)	Single	Gruppe	
1	2,00 €	1,30 €	3,80 €	8,80 €	39,60 €
2	2,40 €	1,40 €	4,60 €	10,60 €	47,70 €
3	3,40 €	1,80 €	6,20 €	13,20 €	59,40 €
4	4,50 €	2,40 €	7,40 €	15,90 €	71,60 €
1. Kl. DB	+2,30 €	+2,30 €	—	—	—

Preisstufe	WochenCards		MonatsCards		AboCards (Monatsbeträge)			
	Erwachsener	Schüler	Erwachsener	Schüler	Erwachsener	Senior	Azubi	übertragbar
A	16,00 €	12,70 €	42,10 €	32,80 €	35,10 €	28,10 €	27,30 €	40,10 €
B	22,00 €	16,20 €	58,60 €	43,70 €	48,80 €	39,10 €	36,40 €	53,80 €
C	26,90 €	20,30 €	74,30 €	55,80 €	61,90 €	49,50 €	46,50 €	66,90 €
1. Kl. DB	+16,00 €	—	+42,10 €	—	+35,10 €	+28,10 €	—	+40,10 €

FahrradTicket	4,00 €
SportTicket	39,60 €
StudentenCard	131,20 €

Tarifangebote im Naturpark-Express:

Naturpark-Express-TagesTicket	16,00 €
-------------------------------	---------

VVR – Verkehrsverbund Rottweil GmbH

Preisstufe	EinzelTickets		TagesTickets		Klassen-Ticket
	Erwachsener	Kind (6-14 J.)	Single	Gruppe	
0	2,10 €	1,70 €	4,00 €	8,00 €	40,00 €
1	2,50 €	1,80 €	4,80 €	9,60 €	48,00 €
2	3,70 €	2,20 €	7,20 €	14,50 €	58,00 €
3	5,00 €	2,90 €	10,00 €	20,00 €	80,00 €
4	6,80 €	3,80 €	13,50 €	26,00 €	104,00 €
1. Kl. DB	+2,30 €	+2,30 €	—	—	—

Preisstufe	WochenCards		MonatsCards		AboCards (Monatsbeträge)		
	Erwachsener	Schüler	Erwachsener	Schüler	Erwachsener	Senior	Azubi
0	20,00 €	15,50 €	48,00 €	39,50 €	40,00 €	32,00 €	32,90 €
A	24,00 €	18,00 €	57,00 €	42,30 €	47,50 €	38,00 €	35,00 €
B	30,00 €	22,50 €	74,50 €	56,00 €	62,00 €	49,70 €	46,70 €
C	36,00 €	27,10 €	93,00 €	70,00 €	76,20 €	61,00 €	57,10 €
1. Kl. DB	+24,00 €	—	+57,00 €	—	+47,50 €	+38,00 €	—

FahrradTicket	4,00 €
Anschluss-Ticket VVR-Tarif	3,30 €
vgf/VVR-Schülerfreizeitkarte	6,00 €
StudentenCard	169,20 €

3er-Tarif – Übergangstarif zwischen den 3 Verbänden

Preisstufe	EinzelTickets		TagesTickets		Klassen-Ticket
	Erwachsener	Kind (6-14 J.)	Single	Gruppe	
1	3,70 €	2,40 €	7,30 €	14,60 €	57,00 €
2	4,80 €	2,90 €	9,50 €	19,00 €	75,00 €
3	6,30 €	3,40 €	12,40 €	24,00 €	92,00 €
4	8,00 €	4,10 €	15,80 €	28,50 €	113,00 €
5	9,50 €	4,80 €			
6	11,00 €	5,50 €			
7	12,40 €	6,30 €			
1. Kl. DB	+2,30 €	+2,30 €	—	—	—

Preisstufe	WochenCards		MonatsCards		AboCards (Monatsbeträge)		
	Erwachsener	Schüler	Erwachsener	Schüler	Erwachsener	Senior	Azubi
A	27,50 €	21,00 €	77,00 €	58,00 €	64,20 €	51,30 €	48,30 €
B	32,50 €	24,50 €	90,00 €	69,00 €	75,00 €	60,00 €	57,50 €
C	37,50 €	28,50 €	105,00 €	80,00 €	87,50 €	70,00 €	66,70 €
D	42,50 €	32,50 €	121,00 €	92,00 €	100,80 €	80,70 €	76,70 €
E	48,00 €	36,50 €	137,00 €	104,00 €	114,20 €	91,30 €	86,70 €
F	54,00 €	40,50 €	153,00 €	116,00 €	127,50 €	102,00 €	96,70 €
G	60,00 €	45,00 €	169,00 €	128,00 €	140,80 €	112,70 €	106,70 €
1. Kl. DB	+27,50 €	—	+77,00 €	—	+64,20 €	+51,30 €	—

FahrradTicket 4,00 €
AnschlussTicket 3,30 €

Tarifangebote im Naturpark-Express (NPE):

NPE-TagesTicket MAXI 22,00 €
StudentenCard

VSB+TUTicket 232,00 €
VSB+VVR 232,00 €
VVR+TUTicket 232,00 €
VSB+TUTicket+VVR 320,00 €

Anlage 5: Tarifbestimmungen für besondere Angebote der beteiligten Verbände sowie tarifliche Sonderbestimmungen dieser Verbände

VSB – Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH

Übergangsregelung zur TGO – Tarifverbund Ortenau

a) Übergangsbereich

Folgende Übergangsbereiche sind festgelegt:

- Vom VSB zum TGO: „VSB-AnschlussTicket TGO“
Gültig in der TGO-Zone 88
- Vom TGO zum VSB: „TGO-Kombikarte VSB“
Gültig in der VSB-Zone 1

b) VSB-ZeitCards / VSB- AnschlussTicket TGO

Das VSB- AnschlussTicket TGO erweitert die räumliche Gültigkeit der VSB-ZeitCard in den unter a) definierten Übergangsbereich in den TGO hinein und ist eine an den Kalendermonat gebundene ZeitCard des VSB. Es gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen VSB-ZeitCard Erwachsener / Senior (MonatsCard oder AboCard). Die Mitnahmeregelung des VSB- AnschlussTickets TGO richtet sich nach der jeweils zugrunde liegenden VSB-ZeitCard.

- c) Abweichend von Ziff.1 der gemeinsamen Tarifbestimmungen ist es im Verkehr zwischen VSB und TGO gestattet, Zeitfahrausweise beider Verbände aneinander anzustoßen. Es werden auch durchgehende Zeitfahrausweise ausgegeben. Der Preis dieser durchgehenden Zeitfahrausweise addiert sich aus den jeweiligen Fahrpreisen von VSB und TGO.

Übergangsregelung zum RVF – Regio-Verkehrsverbund Freiburg

a) Übergangsbereich

Folgende Übergangsbereiche sind festgelegt:

- Vom VSB zum RVF: „VSB-AnschlussTicket RVF“
 - Schienenstrecke 727 bis Bahnhof Röttenbach (Baden)
 - SBG-Buslinie 7259 bis Röttenbach
 - SBG-Buslinie 7272 bis Simonswald
 - SBG-Buslinie 7274 bis Elzach
- Vom RVF zum VSB: „RVF-Ergänzungskarte VSB“
Gültig in den VSB-Zonen 1, 5, 6 und 9

b) VSB-ZeitCards / VSB- AnschlussTicket RVF

Das VSB-AnschlussTicket RVF erweitert die räumliche Gültigkeit der VSB-ZeitCard in den unter a) definierten Übergangsbereich in den RVF hinein und ist eine an den Kalendermonat gebundene ZeitCard des VSB. Es gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen VSB-ZeitCard Erwachsener / Senior (MonatsCard oder AboCard). Die Mitnahmeregelung des VSB- AnschlussTickets RVF richtet sich nach der jeweils zugrunde liegenden VSB-ZeitCard.

- c) Abweichend von Ziff.1 der gemeinsamen Tarifbestimmungen ist es im Verkehr zwischen VSB und RVF gestattet, Zeitfahrausweise beider Verbände aneinander anzustoßen.

Übergangsregelung zum WTV – Waldshuter Tarifverbund

a) Übergangsbereich

Folgende Übergangsbereiche sind festgelegt:

- Vom VSB zum WTV: „VSB- AnschlussTicket WTV“
Gültig in der WTV-Zone 6
- Vom WTV zum VSB: „WTV-KombiTicket VSB“
Gültig in den VSB-Zonen 9 und 10

b) VSB-ZeitCards / VSB- AnschlussTicket WTV

Das VSB- AnschlussTicket WTV erweitert die räumliche Gültigkeit der VSB-ZeitCard in den unter a) definierten Übergangsbereich in den WTV hinein und ist eine an den Kalendermonat gebundene ZeitCard des VSB. Es gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen VSB-ZeitCard für Erwachsener / Senior (MonatsCard oder AboCard). Die Mitnahmeregelung des VSB- AnschlussTickets WTV richtet sich nach der jeweils zugrunde liegenden VSB-ZeitCard.

c) Abweichend von Ziff.1 der gemeinsamen Tarifbestimmungen ist es im Verkehr zwischen VSB und WTV gestattet, Zeitfahrausweise beider Verbände aneinander anzustoßen.

TouristTicket

Das VSB-TouristTicket gilt ab dem Erwerb an sieben aufeinander folgenden Tagen für beliebig viele Fahrten im Schwarzwald-Baar-Kreis. Es berechtigt zur Fahrt von einem Erwachsenen und 4 Kindern oder alle eigenen Kinder von 6 bis 14 Jahren. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Das VSB-TouristTicket ist gültig für alle VSB-Verkehrsmittel (in Zügen der DB in der 2. Klasse) Montag – Freitag jeweils ab 08:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig. Es gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Kurkarte bzw. Gästekarte und wird nur in den Tourist-Informationen Bad Dürkheim, Königswald sowie Schönwald verkauft.

Sonstige Fahrausweise nach Haustarifen von Unternehmen im Bereich des VSB

Alle hier genannten Tarife sind keine Angebote des VSB. Sie sind Bestandteil des Haustarifes des jeweiligen Unternehmens und gelten ausschließlich auf den genannten Strecken in den Bussen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

- Bei den **Linienverkehren der VGB – Verkehrsgesellschaft Bregtal mbH** werden auf den Linien 90, 91 und 92 folgende Tarife ausgegeben:
 - TagesTickets Kind und Erwachsener (übertragbar)
 - MonatsCard Schüler und Erwachsener
 - AboCard Schüler und Erwachsener Stadtverkehr Donaueschingen

Nach dem Haustarif der VGB ausgegebene MonatsCards Schüler und AboCards im Ausbildungsverkehr gelten von Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) als Netzkarte im Tarifraum des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar (Zonen 1-10).

MonatsCards Schüler, die für den ersten Unterrichtsmonat im neuen Schuljahr im Vorverkauf erworben werden, gelten bereits ab dem 1. Ferientag der Sommer-Schulferien des Landes Baden-Württemberg als Netzkarte im Tarifraum des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar (Zonen 1-10).

Nach dem Haustarif der VGB ausgegebene AboCards Erwachsener gelten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen als Netzkarten im gesamten Tarifbereich des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar (Zonen 1-10).

Für die AboCards VGB-Haustarif gelten die Tarifbestimmungen Punkt 6.3.1.3 (Erwachsener) und Punkt 6.3.2 sowie 6.3.1.3 (Schüler). Die Aboverwaltung übernimmt der Vertriebspartner Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH.

- Bei den **Linienverkehren der Merz Omnibus- und Fuhrbetriebs GmbH & Co. KG** (Linien 60, 61, 62) werden auf den Strecken
 - Linie 60: Ortslinienverkehr Unterkirnach
 - Linie 61: Unterkirnach Roggenbachschule – Unterkirnach Schlegeltal
 - Linie 61: Maria Tann – Unterkirnach Roggenbachschule
 - Linie 62: Oberkirnach Alte Schule – Unterkirnach KirnachbrückeMonatsCards für Kindergartenkinder ausgegeben.
- Bei den **Linienverkehren der Fa. Rapp**, (Linien 42, 43) werden auf der Strecke Königsfeld – Buchenberg MonatsCards für Kindergartenkinder ausgegeben. Der Preis dieser MonatsCards gilt auch für eine Begleitperson auf der genannten Strecke.
- Bei den **Linienverkehren der Verkehrsgesellschaft Bregtal VGB** werden Kindergartenkinder nach besonderen Vereinbarungen befördert:
 - Linie 68: Bräunlingen – Mistelbrunn / Bruggen – Wolterdingen
- Bei den **Linienverkehren der SBG SüdbadenBus GmbH** werden Kindergartenkinder nach besonderen Vereinbarungen befördert:
 - Linie 7263: Kalte Herberge – Urach – Hammereisenbach,
 - Linie 7267: Langenschiltach – St. Georgen,
 - Linie 7270: Neueck – Neukirch – (Hexenloch),
 - Linie 7277: Opferdingen – Achdorf – Riedböhringen und
 - Linie 7278: Kommingen – Nordhalden – Riedöschingen
- Bei den **Linienverkehren der SBG SüdbadenBus GmbH** werden auf den Linien 7265, 7266, 7270, 7271 für Schülerfahrten im Rahmen der Kooperation in der Oberstufe der Gymnasien Triberg, Furtwangen und St. Georgen 40-Punkte-Karten ausgegeben. Der Preis für die 40-Punkte-Karte entspricht dem Preis einer MonatsCard Schüler des VSB der Preisstufe A.
- Bei den **Linienverkehren der SBG SüdbadenBus GmbH** werden auf den Linien 7259, 7260 und 7277 auf dem Streckenabschnitt zwischen Allmendshofen und Donaueschingen (Kernstadt) neben den Verbundfahrscheinen auch die Fahrscheine nach dem Tarif der VGB – Verkehrsgesellschaft Bregtal – anerkannt. Diese Regelung gilt nicht für Züge des Zweckverbandes Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg (ZVR).
- Im **Linienverkehr der SBG SüdbadenBus GmbH** werden im Innerortsverkehr der Gemeinde Brigachtal auf der Buslinie 7282 EinzelTickets ohne Kinderermäßigung zum „Bärentarif“ von 0,50 EUR pro Fahrt ausgegeben. Dieses EinzelTicket gilt nicht für Züge.

MonatsCards Erwachsener des VSB-Tarifes

Wochenend- und Mitnahmeregelung: MonatsCards Erwachsener des VSB-Tarifes gelten an Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen als Netzkarten im gesamten Tarifbereich des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar (Zonen 1-10). Dies gilt auch für die Mitnahme weiterer Personen nach 6.3.1.2 und 6.3.1.3.

Freizeitregelung für ZeitCards im Ausbildungsverkehr des VSB-Tarifes

MonatsCards Schüler und AboCards Azubi des VSB-Tarifes berechtigen von Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag auch zur Nutzung der Verbundverkehrsmittel in den benachbarten Verkehrsverbänden Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL), Tarifverbund Ortenau (TGO) und Waldshuter Tarifverbund (WTV). Ebenso werden zu den angegebenen Zeiten die MonatsCards im Ausbildungsverkehr der benachbarten Verkehrsverbände als Fahrausweis im VSB verbundweit anerkannt. Dieses Angebot ist eine kostenlose Zusatzleistung der beteiligten Verbände für Inhaber von MonatsCards Schüler und AboCards Azubi

Ausgabe von StudentenCards an Hochschulen

Die StudentenCard kann bei sofortiger Zahlung (nur mit EC-Karte) auch an den Hochschulen Furtwangen und Schwenningen (jeweils im Magazin) erworben oder erneuert werden.

Anerkennung der KONUS-Gästekarte

Die KONUS-Gästekarte der Schwarzwald-Tourismus GmbH mit dem Konus-Symbol wird während des auf der Rückseite der Karte eingetragenen Zeitraumes zwischen dem Datum der Anreise und dem Datum der Abreise im gesamten Tarifraum der Verkehrsverbände Schwarzwald-Baar und Rottweil (Zonen 1-10, 20-27) als Fahrausweis anerkannt. Sie gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen der DB Regio AG ist ausgeschlossen. In Zügen der DB Fernverkehr AG (z. B. IC und ICE) ist sie nicht gültig. Gästekarten ohne KONUS-Symbol gelten nicht als Fahrausweis. Die KONUS-Gästekarte ist nicht übertragbar.

Auf der Rückseite der Gästekarte ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und werden unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbundes oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen.

badisch24

badisch24 ist ein 24-Stunden-AnschlussTicket für alle Inhaber von ZeitCards (WochenCards, MonatsCards, AboCards) des VSB-Tarifbes. badisch24 erweitert den Geltungsbereich dieser ZeitCards für 24 Stunden auf das gesamte Tarifgebiet des VSB und der benachbarten Verkehrsverbände Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL), Tarifverbund Ortenau (TGO) und Waldshuter Tarifverbund (WTV). Während des Geltungszeitraumes können in allen 5 Verbänden beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz durchgeführt werden, in Zügen in der 2. Klasse. badisch24 gilt nur zusammen mit der ZeitCard und nur für eine Person. Bei Inanspruchnahme von Mitnahmeregelungen muss für jeden Reisenden ein badisch24-AnschlussTicket gekauft werden.

Im Schüler-Listenverfahren ausgegebene MonatsCards Schüler

Der Preis der im Schüler-Listenverfahren ausgegebenen MonatsCard Schüler nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel bzw. der gültige Eigenanteil wird zum 1. Werktag eines jeden Monats fällig und vom Konto des Kunden abgebucht. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Können die Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird das Lastschriftmandat widerrufen, kann der Schüler aus dem Listenverfahren mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die der ausgebenden Stelle in Rechnung gestellten Rücklastschrift-Entgelte sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € sind vom Kunden zu tragen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt. Der/die Fahrausweis/e wird/werden in diesem Fall ungültig und ist/sind unverzüglich nachweisbar an die ausgebende Stelle (Schule) zurückzugeben. Solange der/die Fahrausweis/e nicht zurückgegeben wird/werden, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.

Näheres regeln die Satzungen über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten der jeweiligen Landkreise.

HandyTicket fanta5

Das HandyTicket fanta5 ist Bestandteil des HandyTicket Deutschlands. Beim HandyTicket Deutschland handelt es sich um eine elektronische Fahrkarte, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy erworben werden können. Um eine elektronische Fahrkarte zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal der fanta5 (vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/>) registrieren. Nach erfolgreicher Registrierung kann der Nutzer elektronische Fahrkarten erwerben. Vertragspartner für den Erwerb von elektronischen Fahrkarten im Geltungsbereich nach Nr. 1.2 ist die DB Regio AG.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Der Geltungsbereich „fanta5“ umfasst die Tarifräume der Verkehrsverbände Tarifverbund Ortenau (TGO), Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF), Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar (VSB), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) und Waldshuter Tarifverbund (WTV).
- 1.2 Für Fahrten mit dem HandyTicket Deutschland im vorgenannten Bereich gelten folgende Tarife:
 - a) Für Fahrten innerhalb der unter 1.1 genannten Verbände, gelten ausschließlich die jeweiligen Verbundtarife.
 - b) Für Fahrten in Zügen der Produktklasse C, die über den Bereich eines der teilnehmenden Verkehrsverbände hinausgehen, gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sowie die „Besonderen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrkarten mittels „HandyTicket Deutschland“ im Geltungsbereich fanta5“) vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/agb.php>.
 - c) Für Fahrten mit den Busunternehmen SüdbadenBus GmbH, Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG), Will Markgräfler Reisen GmbH & Co. KG, RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH im verbundüberschreitenden Verkehr gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen dieser Verkehrsunternehmen für Fahrten außerhalb des Geltungsbereich nach 1.2 a).
- 1.3 Ergänzend zu diesen Tarifbestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“.; Für Fahrten nach 1.2 b) gelten die nach 1.2 b) genannten Bedingungen.

2. Angebot

- 2.1 Für die in Nr. 1.1 i.V.m. Nr. 1.2. a) genannten Geltungsbereiche werden Fahrkarten in elektronischer Form als HandyTicket Deutschland zum sofortigen Fahrtantritt verkauft. Das Angebot gilt auch für Fahrten nach Nr. 1.2 b) (1. oder 2. Klasse) und 1.2 c).
- 2.2 Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Bezüglich der erworbenen Fahrkarten in elektronischer Form gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes (gem. 1.1) mit folgender Ausnahme: Werden Fahrkarten nach 1.2 a) und b) in Kombination bezogen, so gelten diese am angegebenen Geltungstag.
- 2.3 Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.

3. Erwerb und Nutzung von elektronischen Fahrausweisen

- 3.1 Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.

- 3.2 Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z. B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu zahlen.

4. Fahrausweiskontrolle

- 4.1 Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das Kontrollmedium (vgl. Nr. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“) vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, Kreditkarte oder ec-/Geldkarte. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.
- 4.2 Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u.a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich.
- 4.3 Kommt der Nutzer seinen Pflichten nach Nr. 4.1 nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsverbundes gem. 1.1. vor.

5. Umtausch und Erstattung

- 5.1. Der Umtausch ist ausgeschlossen.
- 5.2. Zur Geltendmachung von Erstattungen für Fahrscheine gem. Nr. 1.2. a) gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsverbundes gem. Nr. 1.1. Die Erstattung von HandyTickets nach Nr. 1.2 c) richten sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsunternehmens.
- 5.3. Die Erstattung von HandyTickets nach Nr. 1.2 b) richten sich nach den „Besonderen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrkarten mittels „HandyTicket Deutschland“ im Geltungsbereich fanta5“ (vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/agb.php>).

Anträge auf Erstattung nach Nr. 5.2 und 5.3. sind dabei vom Nutzer schriftlich an die DB Regio AG, Kundendialog, Presselstraße 17, 70191 Stuttgart zu richten. Als Fahrt- bzw. Kaufnachweis ist dem Antrag eine Kopie der Ticketquittung seiner für diese Fahrt geladenen elektronischen Fahrkarten beizufügen.

6. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen. Zur Geltendmachung der Ansprüche aus Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr gelten die gültigen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsunternehmens gem. Nr. 1.1. Im Übrigen gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der betreffenden Verkehrsverbundes.

TUTicket – Verkehrsverbund Tuttlingen

Gemeinschaftsangebot VHB/TUTicket

Abweichend von Ziffer 1 gilt für alle Fahrten, die im Gebiet des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee beginnen und im Gebiet des Tarifverbundes TUTicket enden bzw. umgekehrt und ausschließlich über diese Gebiete führen, folgendes:

Es werden nachstehende Fahrkartengattungen zum Gemeinschaftstarif VHB/TUTicket ausgegeben:

- Einzelfahrkarte Erwachsene
- Einzelfahrkarte Kind
- Tages-Ticket Single
- Monats-Ticket
- Monats-Ticket im Ausbildungsverkehr
- Abo-Ticket

Tickets des Gemeinschaftsangebotes sind grundsätzlich persönliche Fahrkarten, übertragbare Fahrkarten sind nicht erhältlich.

Einzelfahrkarte, Monats-Ticket und Abo-Ticket sind wahlweise für die 1. oder 2. Wagenklasse erhältlich.

Das Tages-Ticket Single gilt an einem Tag bis Betriebsschluss für die 2. Klasse für beliebig viele Fahrten. Tages-Tickets für mehrere Personen sind nicht erhältlich.

Das Monats-Ticket im Ausbildungsverkehr ist nur gültig mit VHB-Basis-Karte, auch im TUTicket. Voraussetzung ist ein Schul-/Ausbildung-/Studienort innerhalb von VHB bzw. TUTicket. Für das VHB-Tarifgebiet gelten die Bestimmungen des VHB-Schüler-Monats-Tickets *plus*.

Bei Monats- und Abo-Tickets gelten die Mitnahmeregelungen des jeweils befahrenen Verbundgebietes. Darüber hinaus gilt für Abo-Tickets, die von der TUTicket-Geschäftsstelle ausgegeben werden, die Wochenendregelung nach TUTicket-Tarif, sofern der Wohnsitz des Karteninhabers im Landkreis Tuttlingen liegt.

Es gilt die Preistafel VHB/TUTicket. Gewählte Zonen müssen zusammenhängend und plausibel sein.

Fahrkarten zum Gemeinschaftstarif werden im Geltungsbereich verkauft durch DB Regio Regionalverkehr Südbaden (DB Automaten, Schalter), Ringzug und TUTicket-Geschäftsstelle. Verkauf innerhalb VHB zudem durch Firma Schmidbauer und SBG SüdbadenBus GmbH. in den Bussen der DBZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) ist ausschließlich das TagesTicket erhältlich.

Möglichkeiten der Kombination von Verbundfahrkarten:

- Eine VHB-Zeitkarte berechtigt in Kombination mit einer TUTicket-Fahrkarte zu verbundüberschreitenden Fahrten zwischen VHB und TUTicket. Umgekehrt berechtigt eine Zeitkarte nach TUTicket-Tarif in Kombination mit einer VHB-Fahrkarte zu verbundüberschreitenden Fahrten. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die gelösten Zonen gemäß Zonenplan VHB/TUTicket angrenzend sind. Für Fahrkarten zum 3er-Tarif mit TUTicket-Zonen gelten diese Kombinationsmöglichkeiten mit VHB-Tickets analog (Der 3er-Tarif gilt auf Fahrten zwischen VVR, TUTicket und VSB).
- Studierende mit Ausbildungsort innerhalb des VHB sind zur Nutzung der TUTicket-StudentenCard berechtigt. Dieses ist grundsätzlich bei der TUTicket-Geschäftsstelle zu beantragen. Studierende mit Ausbildungsort innerhalb TUTicket sind mit gültiger VHB-Basis-Karte berechtigt, Schüler-Tickets zum VHB-Tarif zu nutzen.
- Für die Kombination mit einer Zeitkarte gilt des Weiteren: Fahrkarten zum VHB-Tarif können außerhalb des VHB-Verbundgebietes nur über HandyTicket Deutschland erworben werden, erhältlich sind ausschließlich Einzelfahrkarten und Tages-Tickets. TUTicket-Fahrkarten sind innerhalb VHB nur im bedienten Verkauf der DB Reisezentren erhältlich, jedoch nicht im Video-Reisezentrum Engen.

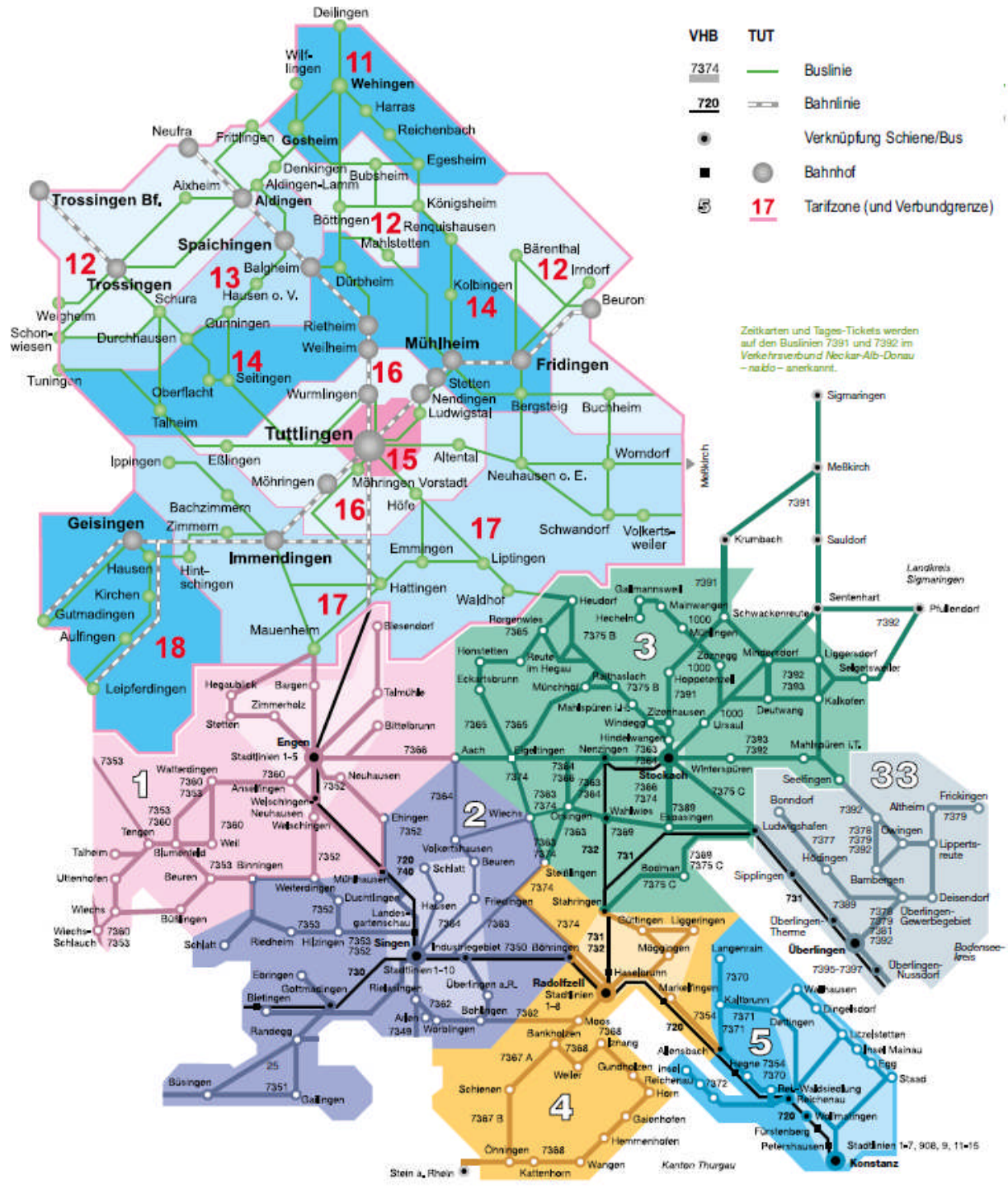
Preistafel Gemeinschaftsangebot VHB/TUTicket

Zonen	EinzelTicket Kind 2. Klasse	EinzelTicket Kind 1. Klasse	EinzelTicket Erwachsener 2. Klasse	EinzelTicket Erwachsener 1. Klasse	TagesTicket Single 2. Klasse
1 + 1 Zonen	2,70 €	6,30 €	4,45 €	8,05 €	17,10 €
1 + 2 Zonen	3,10 €	7,05 €	5,35 €	9,30 €	
1 + 3 Zonen	3,55 €	7,80 €	6,35 €	10,55 €	
1 + alle Zonen	4,15 €	8,65 €	7,50 €	12,00 €	
2 + 2 Zonen	3,55 €	7,80 €	6,35 €	10,55 €	
2 + 3 Zonen	3,95 €	8,50 €	7,25 €	11,80 €	
2 + alle Zonen	4,55 €	9,40 €	8,35 €	13,20 €	
3 + 3 Zonen	4,40 €	9,20 €	8,30 €	13,10 €	
3 + alle Zonen	5,00 €	10,10 €	9,40 €	14,50 €	
alle+alle Zonen	5,60 €	11,00 €	10,50 €	15,90 €	

Zonen	MonatsCard Schüler 2. Klasse	MonatsCard Erwachsener 2. Klasse	MonatsCard Erwachsener 1. Klasse	AboCard Erwachsener 2. Klasse	AboCard Erwachsener 1. Klasse
2 + 2 Zonen	59,30 €	76,40 €	140,20 €	63,70 €	116,90 €
2 + 3 Zonen	71,50 €	93,40 €	163,00 €	77,80 €	135,90 €
2 + alle Zonen	85,00 €	110,90 €	186,50 €	92,50 €	155,50 €
3 + 3 Zonen	83,70 €	110,40 €	186,80 €	92,00 €	154,90 €
3 + alle Zonen	97,20 €	127,90 €	209,30 €	106,60 €	174,50 €
alle+alle Zonen	110,70 €	145,50 €	232,80 €	121,30 €	194,10 €

Die Fahrpreise werden voraussichtlich zum 01.01.2018 angepasst.

Tarifzonenplan Gemeinschaftsangebot VHB/TUTicket



Übergangsregelung zum naldo – Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau

Für die naldo-Waben 334 (Schömberg) und 335 (Meßstetten) gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Waben und zwischen diesen Waben gilt der Tarif des naldo.
- Für Fahrten von den TUTicket-Zonen 11 bis 18 nach Schömberg und Weilen unter den Rinnen (naldo-Wabe 334) sowie nach Obernheim oder Nusplingen (naldo-Wabe 335) oder umgekehrt gilt der Tarif des TUTicket, sofern die Linien 43 bzw. 61/68 benutzt werden.
- Für die Berechnung der Fahrpreise nach dem TUTicket-Tarif sind Schömberg, Weilen unter den Rinnen, Obernheim und Nusplingen der TUTicket-Tarifzone 19 zugeordnet.

Fahrausweise des TUTicket-Tarifes mit Netzwirkung gelten auch in der TUTicket-Zone 19 des naldo-Tarifgebietes. Dies gilt auch für die Freizeitregelung von MonatsCards Schüler und AboCards Azubi des TUTicket-Tarifes nach Ziff.6.3.2 der gemeinsamen Tarifbestimmungen.

Nach dem 3er-Tarif ausgegebene Fahrausweise sowie MonatsCards Schüler von VSB und VVR gelten in der TUTicket-Zone 19 des naldo-Tarifgebietes nicht.

AboCard übertragbar

Die AboCard übertragbar ist abweichend von Ziff. 6.3 frei übertragbar. Für abhanden gekommene AboCards übertragbar wird keine Ersatz-Abo-Card ausgestellt. Im Übrigen finden die Bestimmungen von Ziff. 6.3.1.3 Anwendung.

SportTicket

Das SportTicket gilt für Schulklassen (max. 40 Schüler + 4 Begleitpersonen) an seinem Geltungstag zum Besuch des Sport- oder Schwimmunterrichts für jeweils eine Hin- und Rückfahrt auf allen TUTicket-Linien. Es wird nur an Schultagen ausgegeben und ist nur gegen Voranmeldung bei der TUTicket-Geschäftsstelle erhältlich.

Anerkennung von Zeitfahrausweisen des SBG-Haustarifs

Für den ein- und ausbrechenden Verkehr der Buslinie 54 von oder nach Tuttlingen ausgegebene Zeitfahrausweise des Haustarifes der SBG SüdbadenBus GmbH werden auf dem Streckenabschnitt Tuttlingen Bahnhof - Tuttlingen ZOB in allen Buslinien ohne Zahlung eines Aufpreises anerkannt. Wochen- und Monatskarten in Form von Magnet-/Chipkarten werden auf diesem Streckenabschnitt nur mit zugehöriger Fahrscheinquittung anerkannt.

Naturpark-Express-TagesTicket

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden Naturpark-Express-TagesTickets ausgegeben. Diese berechtigen bis zu 5 Fahrgäste bzw. Eltern oder Elternteile mit allen eigenen Kindern bis 14 Jahre zu beliebig vielen Fahrten mit den Zügen des Zweckverbandes Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg zwischen Sigmaringen und Tuttlingen am Ausgabetag. Sie sind nur in den Zügen des Naturpark-Express erhältlich.

Im KidCard-Verfahren ausgegebene MonatsCards Schüler

Der vom Landkreis Tuttlingen festgesetzte Eigenanteil wird zum 1. Werktag eines jeden Monats fällig und durch den Landkreis Tuttlingen vom Konto des Kunden abgebucht. Bei Änderungen der festgesetzten Eigenanteile werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Können die Eigenanteile mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird das Lastschriftmandat widerrufen, kann der Schüler aus dem KidCard-Verfahren mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die der ausgebenden Stelle in Rechnung gestellten Rücklastschrift-Entgelte sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € sind vom Kunden zu tragen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt. Der/die Fahrausweis/e wird/werden in diesem Fall ungültig und ist/sind bis zum 5. des folgenden Monats nachweisbar an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Solange der/die Fahrausweis/e nicht zurückgegeben wird/werden, hat der Kunde für den Zeitraum vom Kündigungstermin bis zur Rückgabe des/der Fahrausweis/e den tarifmäßigen Fahrpreis für Monatskarten im Ausbildungsverkehr zu zahlen.

VVR – Verkehrsverbund Rottweil GmbH

Übergangsregelung zur VGF – Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt

Für die VGF-Zonen 14 (Horb), 32 (Alpirsbach), 33 (Peterzell), 35 (Reinerzau) und 42 (Empfingen) gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Zonen und zwischen diesen Zonen gilt der Tarif der VGF.
- Für Fahrten von der VVR-Zone 24 über Leinstetten und die VGF-Tarifzone 12 in das VGF-Tarifgebiet und umgekehrt gilt der Tarif der VGF.
- Für Fahrten von der VVR-Zone 24 über Dornhan und die VGF-Tarifzone 33 in das VGF-Tarifgebiet und umgekehrt gilt der Tarif der VGF.
- Für Fahrten von der VGF-Zone 32 (einschließlich Schenkenzell) über Schenkenzell nach Reinerzau und umgekehrt gilt der Tarif der VGF.
- Für Fahrten von den VVR-Zonen 20 bis 27 zu diesen Zonen oder umgekehrt gilt der Tarif des VVR. Ein Umstieg innerhalb der genannten VGF-Zonen auf andere Linien zur Erreichung des Fahrtziels ist im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit des Fahrausweises gestattet. VVR-Fahrausweise können in den genannten VGF-Zonen aus verkaufstechnischen Gründen nur bei den Verkehrsunternehmen DB, RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH, Schweizer Reisen Verkehr & Touristik GmbH sowie Autoverkehr Wolpert erworben werden.
- Für die Berechnung der Fahrpreise nach dem VVR-Tarif gelten die VGF-Zonen 32 und 33 als VVR-Zone 30, die VGF-Zonen 14 und 42 als VVR-Zone 31 sowie die VGF-Zone 35 (nur Reinerzau) als VVR-Zone 35).

Fahrausweise des VVR-Tarif mit Netzwirkung gelten auch in den VVR-Zonen 30, 31 und 35 des VGF-Tarifgebietes. Dies gilt auch für die Netzwirkung von MonatsCards Schüler des VVR-Tarif nach Ziff.6.3.2.2 der gemeinsamen Tarifbestimmungen.

Nach dem 3er-Tarif ausgegebene Fahrausweise sowie MonatsCards Schüler von VSB und TUTicket gelten in den VVR-Zonen 30, 31 und 35 des VGF-Tarifgebietes nicht.

Zeitfahrausweise für hansgrohe-Werksangehörige: Vom VGF ausgegebene Zeitfahrausweise für Werksangehörige der Firma hansgrohe mit Zielort im VVR-Gebiet werden im VVR im aufgedruckten Gültigkeitsbereich in allen Verkehrsmitteln anerkannt.

vgf/VVR-Schülerfreizeitkarte

Inhaberinnen und Inhaber von MonatsCards Schüler oder AboCards Azubi des VVR, Schüler-Monatskarten oder Umwelt-Jahreskarten Azubi der vgf sowie Schülermonatskarten und Abonnements im Ausbildungsverkehr nach Haustarifen der Verkehrsunternehmen im verbundüberschreitenden Verkehr zwischen vgf und VVR sind berechtigt, als Ergänzung die vgf/VVR-Schülerfreizeitkarte zu erwerben. Diese gilt als MonatsCard nur in Verbindung mit dem jeweiligen Zeitfahrausweis in der Freizeit zur Nutzung aller Verbundverkehrsmittel in den Verbundräumen von vgf und VVR. Im vgf Montag bis Freitag ab 13.30 Uhr, im VVR Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr, an landeseinheitlichen Ferientagen, Feiertagen sowie Wochenenden jeweils ganztägig. Die Karte wird nur über die Verkaufssysteme der RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH sowie durch die Unternehmen Schweizer und Wolpert verkauft und ist nicht übertragbar.

Übergangsregelung vom naldo – Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau

Für Fahrten vom/zum naldo zu/von den VVR-Zonen 20 [diese entspricht den naldo-Waben 619 (Wellendingen/Neukirch) und 620 (Rottweil)] und 22 [diese entspricht der naldo-Wabe 622 (Oberndorf am Neckar)] gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Zonen bzw. Waben gilt der Tarif des VVR. Für Fahrten zwischen diesen Zonen bzw. Waben gilt der Tarif des VVR, sofern der Tarifbereich des VVR nicht verlassen wird.
- Bei Fahrten von/zu diesen Zonen bzw. Waben zu/von den restlichen naldo-Waben gilt der Tarif des naldo, sofern folgende Linien benutzt werden:
 - Buslinie 7430 (RAB),
 - Buslinie 7440 (SBG),
- Bei Nutzung des Schlichemtal-Wanderbusses (derzeit Buslinie 38 [Fa. Maas]) gilt im ein- und ausbrechenden Verkehr vom/zum naldo bis zum Tarifpunkt Rotenzimmern (VVR-Zone 21) der Tarif des naldo. Zur Weiterfahrt über Rotenzimmern hinaus in Richtung Epfendorf und im Binnenverkehr der VVR-Zone 21 ist eine VVR-Fahrkarte erforderlich
- Bei Fahrten von/zu diesen Zonen bzw. Waben zu/von den restlichen naldo-Waben mit anderen Linien gilt der Haustarif des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- Zusätzlich werden in den VVR Zonen 20 und 22 folgende naldo-Fahrausweise im Rahmen ihrer räumlichen Gültigkeit in allen Verbundverkehrsmitteln anerkannt:
 - Monatskarte
 - Schülermonatskarte
 - Tricky Ticket
 - Semesterticket
 - Anschluss-Semesterticket
 - Abokarte
 - Elternsparkarte
 - Abo 63 Plus

Etwaige Mitnahmeregelungen des naldo-Tarifs werden in den VVR-Zonen 20 und 22 nicht anerkannt. Die Freizeitregelung der Schülermonatskarten des naldo-Tarifs beschränkt sich auf die VVR-Zonen 20 und 22 und gilt entsprechend der VVR-Regelungen an Schultagen erst ab 14 Uhr. Dies gilt auch, wenn ein Schülerzeitfahrausweis des naldo-Tarifes aus technischen Gründen auf einem VVR-Kartenformat (Magnet-/Chipkarte) ausgegeben wurde. Die Zugehörigkeit zum naldo-Tarif ergibt sich aus den aufgedruckten Zonen.

Übergangsregelung zum TGO – Tarifverbund Ortenau

Anstoßen von Zeitfahrausweisen: Abweichend von Ziff.1 der gemeinsamen Tarifbestimmungen ist es im Verkehr zwischen VVR und TGO gestattet, Zeitfahrausweise beider Verbände aneinander anzustoßen.

Anerkennung der TGO-Punktekarte: Für Fahrten von/nach den VVR-Tarifzonen 25 und 27 aus/ins Tarifgebiet der TGO wird die TGO-Punktekarte auch in den VVR-Tarifzonen 25 und 27 anerkannt. Es ist pro Fahrt zu den für das TGO-Gebiet erforderlichen Punkten je ein Zusatzpunkt für die VVR-Zonen 25 und 27 abzustempeln.

Zeitfahrausweise für hansgrohe-Werksangehörige: Vom TGO ausgegebene Zeitfahrausweise für Werksangehörige der Firma hansgrohe mit Zielort im VVR-Gebiet werden im VVR im aufgedruckten Gültigkeitsbereich in allen Verkehrsmitteln anerkannt.

Stammkarte VVR/TGO für verbundüberschreitenden Ausbildungsverkehr: Inhaber von verbundüberschreitenden Schülermonatskarten/Schülerjahresabonnements zum Haustarif von DB Regio/Ortenau S-Bahn bzw. SüdbadenBus GmbH und/oder Regionalbusverkehr Südwest GmbH mit Wohnort im VVR-Gebiet und Ausbildungsstätte/Schulort im Ortenaukreis erhalten kostenfrei eine „Stammkarte zur Schülermonatskarte für den verbundüberschreitenden Schülerverkehr zwischen VVR und TGO“. Diese beinhaltet die jeweils gültigen Freizeitregelungen für MonatsCards Schüler des Verkehrsverbundes Rottweil und des Tarifverbundes Ortenau. Die Stammkarte gilt nur zusammen mit der jeweiligen Monatskarte des Haustarifs bzw. des Schülerjahresabonnements und ist personengebunden. Die Berechtigung ist ab 16 Jahre mittels einer Berechtigungskarte eines Verkehrsunternehmens/Verbundes in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder mittels eines Schülerschulenausweises nachzuweisen.

Abweichende Fahrpreise in den Städten Oberndorf, Rottweil, Schiltach, Schramberg und Sulz

Innerhalb bestimmter Teilbereiche der Städte Oberndorf am Neckar, Rottweil, Schiltach, Schramberg und Sulz am Neckar gilt abweichend von Anlage 2 die Preisstufe 0.

Der Geltungsbereich dieses Angebots erstreckt sich auf alle Teilorte bzw. Tarifstellen der genannten Städte, die in der Anlage 3 in der Spalte „Zone(n)“ mit dem Vermerk „Stadttarif“ gekennzeichnet sind. Fahrausweise des Stadttarifes Rottweil gelten zusätzlich auch in Zimmern ob Rottweil (Kernort).

Anerkennung von Fahrausweisen im Transitverkehr durch weitere Tarifzonen

Fahrausweise die in den Zonen 20 und 26 gültig und in der Zone 21 nicht gültig sind gelten auch zur Nutzung direkter Fahrten der Buslinie 20/21 von Fluorn, Winzeln, Waldmössingen oder Seedorf über Bösing in die Zone 20 bzw. umgekehrt.

Fahrausweise des Stadttarifs Schramberg berechtigen auch zur Fahrt mit der Linie 7477 über Seedorf von/nach Waldmössingen, sowie zur Fahrt mit der Linie 56 von Tennenbronn-Berneck bzw. Tennenbronn nach Sulgen bzw. Hutneck oder umgekehrt

Freizeitregelung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehrs des VVR-Tarifes

MonatsCards Schüler und AboCards Azubi des VVR-Tarifes berechtigen von Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) über die Regelungen in 6.3.2 hinaus auch zur Fahrt in den Zonen 30 und 31.

MonatsCards Schüler des VVR-Tarifes, die für den ersten Unterrichtsmonat im neuen Schuljahr im Vorverkauf erworben werden, gelten bereits ab dem 1. Ferientag der Sommer-Schulferien des Landes Baden-Württemberg über die Regelungen in 6.3.2 hinaus auch zur Fahrt in den Zonen 30 und 31.

Anerkennung der KONUS-Gästekarte

Die KONUS-Gästekarte der Schwarzwald-Tourismus GmbH mit dem Konus-Symbol wird während des auf der Rückseite der Karte eingetragenen Zeitraumes zwischen dem Datum der Anreise und dem Datum der Abreise im gesamten Tarifraum der Verkehrsverbände Schwarzwald-Baar und Rottweil (Zonen 1-10, 20-27) als Fahrausweis anerkannt. Sie gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen der DB Regio AG ist ausgeschlossen. In ICE- und IC-Zügen der DB Fernverkehr AG ist sie nicht gültig. Gästekarten ohne KONUS-Symbol gelten nicht als Fahrausweis.

Auf der Rückseite der Gästekarte ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und werden unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbundes oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen.

Zeitfahrausweise für hansgrohe-Werksangehörige

Vom VVR werden spezielle persönliche Zeitfahrausweise für Werksangehörige der Firma hansgrohe ausgegeben. Diese gelten im jeweils aufgedruckten Gültigkeitsbereich zur Fahrt in allen VVR-Verbundverkehrsmitteln. Die Karten berechtigen am Wochenende sowie an Feiertagen zur Fahrt innerhalb des gesamten VVR-Gebietes (Zonen 20-27). Dabei darf ein weiterer Erwachsener und bis zu vier Kinder (oder alle eigenen Kinder von 6 bis 14 Jahren) mitgenommen werden. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden.

Anerkennung von Fahrausweisen des Anrufbusses Landkreis Rottweil

Fahrausweise des Anrufbusverkehrs des Landkreises Rottweil berechtigen innerhalb ihrer zeitlichen und räumlichen Gültigkeit im VVR-Gebiet auch zum Umstieg in VVR-Verkehrsmittel, wenn dieses zur Erreichung des Fahrtziels erforderlich ist.

Im Schüler-Listenverfahren ausgegebene MonatsCards Schüler

Der Preis der im Schüler-Listenverfahren ausgegebenen MonatsCard Schüler nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel bzw. der gültige Eigenanteil wird zum 1. Werktag eines jeden Monats fällig und vom Konto des Kunden abgebucht. Bei Tarifänderungen bzw. bei Änderungen des Eigenanteils werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Können die Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird das Lastschriftmandat widerrufen, kann der Schüler aus dem Listenverfahren mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die der ausgebenden Stelle in Rechnung gestellten Rücklastschrift-Entgelte sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € sind vom Kunden zu tragen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt. Der/die Fahrausweis/e wird/werden in diesem Fall ungültig und ist/sind bis zum 5. des folgenden Monats nachweisbar an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Solange der/die Fahrausweis/e nicht zurückgegeben wird/werden, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.

Näheres regeln die Satzungen über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten der jeweiligen Landkreise.

AnschlussTicket VVR

Für das Hinausfahren aus dem Geltungsbereich oder das Hineinfahren in den Geltungsbereich einer ZeitCard des VVR-Tarifes gibt es alternativ zum AnschlussTicket gemäß Ziffer 6.3 für die weitere befahrene Strecke ein AnschlussTicket des VVR-Tarifs. Es ist nur in Verbindung mit der ZeitCard für eine einfache Fahrt für eine Person gültig. Das AnschlussTicket ist 3 Stunden gültig und gilt in Verbindung mit der ZeitCard für eine einfache Fahrt in eine Richtung in den Zonen 20-27, 30, 31 und 35.

Das AnschlussTicket ist im Schienenverkehr vor Fahrtantritt zu lösen. Für den Kauf des AnschlussTickets gelten die Bestimmungen des § 6 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

3er-Tarif – Übergangstarif zwischen den 3 Verbänden

Freizeitregelung für MonatsCards Schüler

MonatsCards Schüler des 3er-Tarifbes berechtigen von Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag auch zur Nutzung der Verbundverkehrsmittel in den benachbarten Verkehrsverbänden Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL), Tarifverbund Ortenau (TGO) und Waldshuter Tarifverbund (WTV), wenn sie in mindestens einer der VSB-Tarifzonen (1-10) gültig sind. Dieses Angebot ist eine kostenlose Zusatzleistung der beteiligten Verbände für Inhaber von MonatsCards Schüler.

Naturpark-Express-TagesTicket MAXI

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden Naturpark-Express-TagesTickets MAXI ausgegeben. Diese berechtigen bis zu 5 Fahrgäste bzw. Eltern oder Elternteile mit allen eigenen Kindern bis 14 Jahre zu beliebig vielen Fahrten mit den Zügen des Zweckverbandes Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg zwischen Sigmaringen und Blumberg-Zollhaus oder Donaueschingen am Ausgabetag. Sie sind nur in den Zügen des Naturpark-Express erhältlich.